



Stadt Augsburg, 86143 Augsburg
Amt für Grünordnung, Naturschutz und Friedhofswesen

Regierung von Schwaben
Höhere Naturschutzbehörde
Fronhof 10
86152 Augsburg

Dienstgebäude	Dr.-Ziegenspeck-Weg 10 86161 Augsburg
Zimmer	
Ansprechpartner(in)	
Telefon	(0821) 3 24 -
E-Mail	agnf@augzburg.de
Telefax	(0821) 3 24 - 6050
Ihre Zeichen	
Unsere Zeichen	670-
Datum	25.05.2018

Unsere Zeichen und Datum bei Antwort bitte angeben
Hinweise zur E-Mail Nutzung unter
<http://www.augsburg.de/elektronische-kommunikation/>

Antrag auf Genehmigung zur Fällung von 34 Bäumen am Herrenbach im Rahmen einer Sofortmaßnahme

- Anlagen:**
- 1 – Email WWA Donauwörth vom 23.05.18
 - 2 – Schreiben Ref. 6 vom 22.01.18 an die SPD Fraktion
 - 3 – Email Ref. 6 vom 30.04.18
 - 4 – Schreiben Ref. 6 vom 17.05.18 an Ref. 6
 - 5 – Email TBA vom 24.05.18
 - 6 – Email TBA vom 24.05.18
 - 7 – Email WWA Donauwörth vom 29.11.17
 - 8 – Artenschutzrechtliche Einschätzung des Landschaftsplanungsbüros Eger und Partner vom 25.05.18
 - 9 – Lageplan der zu fällenden Bäume

Sehr geehrte Damen und Herren

der Herrenbach, beginnend an der Friedberger Straße, wurde bis zum Wasserkraftwerk des ehemaligen Fabrikschlusses (Triebwerk 78 – jetzt) zur Energiegewinnung aufgesattelt, das heißt, in einem Dammbauwerk über dem natürlichen Gelände errichtet. Der Kanal wurde 1967 als Rechteckgerinne mit Betonwandungen neu erstellt und bildet mit dem umgebenden Erdbauwerk ein statisches System, das auch als Stauhaltungsdamm bezeichnet werden kann. Bei dem Umbau des Wasserbauwerkes wurden ehemalige Holzverbauungen durch ein stabileres Betongerinne ersetzt, wohl um den bis dahin nicht bebauten Bereich der Wohnbebauung zuzuführen. Sicherheitsaspekte führten nach Ansicht des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth zum standsicheren Ausbau in Betonbauweise. Beim Neubau 1967 war das Umfeld ohne Baum und Strauchbewuchs, da die Stauhaltungsdämme neu geschüttet wurden.

Feste Servicezeiten:
Mo - Mi 7.30 – 16.30 Uhr
Do 7.30 – 17.30 Uhr
Fr 7.30 – 12.00 Uhr
Individuelle Servicezeiten
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: (0821) 3 24 - 0
Internet: www.augsburg.de
E-Mail: stadt@augzburg.de

 
Linien 32
Haltestelle
Zoo – Bot. Garten

Bankverbindungen:
Stadtsparkasse Augsburg
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06
BIC: AUGSDE77XXX

Aus der Sicht des Naturschutzes und der Grünordnung ist festzustellen, dass die Gehölzbestände am Herrenbach unter dem Aspekt des Stadtklimas, der Wohnqualität für das benachbarte Stadtviertel, der Ökologie und der Erholungsnutzung (Radfahren, Laufen und Schwimmen) von höchster Bedeutung sind. Die Entfernung von Einzelgehölzen und Gehölzgruppen, insbesondere von sogenannten Habitatbäumen im vorgesehenen Umfang, stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 Abs. 1 BNatSchG dar, welchen es gemäß § 15 BNatSchG zu vermeiden gilt. Ein Eingriff in diese Gehölzbiotope kann nur dann gerechtfertigt sein, wenn im Sinne der Eingriffsregelung keine eingriffsvermeidende Vorgehensweise oder unter zumutbaren Voraussetzungen möglich ist und die Belange des Naturschutzes in der Abwägung als nachrangig einzustufen sind. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind vom Eingriffsverursacher (Vorhabenträger- hier: Stadt Augsburg) durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen.

Nach der gesetzlichen Regelung des Artenschutzes, welcher stets eigenständig zu betrachten ist, gilt für die Tier- und Pflanzenarten, welche der Pflicht einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) unterliegen, das Verbot der Schädigung, der Störung und der Tötung. Zur Feststellung der potenziell relevanten Arten, wurde für die Gilden der frei- und höhlenbrütenden Vogelarten, der Fledermäuse, der Tot- und Altholz bewohnenden Käferarten, sowie für die Erfassung der Zauneidechsenbestände und der Haselmaus ein Artenschutzgutachten (saP) in Auftrag gegeben. Das abschließende Ergebnis dieses Gutachtens ist nicht vor Ende September zu erwarten. Sofern, wie zu vermuten ist, der Verbotstatbestand von § 44 BNatSchG (Beeinträchtungsverbot, Schädigungsverbot, Tötungsverbot der einschlägig geschützten Tierarten) berührt wird, ist eine Befreiung durch die Regierung von Schwaben als höhere Naturschutzbehörde erforderlich. Die fachliche Grundlage für eine Entscheidung der Regierung bilden die bisherigen Ergebnisse der in Auftrag gegebenen speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.

Eine Sofortmaßnahme kann unter dem Aspekt der betroffenen Belange des Natur- und Artenschutzes nur dann gerechtfertigt werden, wenn eine akute Gefährdung für die Bevölkerung und für schutzwürdige Sachgüter vorliegt und ein Aufschub auf eingriffsärmere Zeitabschnitte (Herbst/Frühwinter) nicht verantwortbar ist. Die Notwendigkeit einer Sofortmaßnahme ist im vorliegenden Fall zwingend, weil bei Extremwetterereignissen (Sturm, langanhaltender Regen) nicht auszuschließen ist, dass die zur Fällung beantragten Bäume im Schadensfall dazu führen, dass der Herrenbach das aufgesattelte Ufer zerstört, ausufert und das bebaute Hinterland überschwemmt wird. Dies würde bedeuten, dass sich dann bis zu 22 m³ Wasser pro Sekunde in die umgebenden Stadtteile ergießen. Eine unmittelbare Gefährdung von Menschen und immense Sachschäden wären die zwangsläufige Folge. Eine detaillierte Beschreibung der wasserbaulichen Einschätzung der Gefahrenlage ist dem beiliegenden Schreiben des WWA DON vom 23.05.2018 (Anlage 1) und vom 29.11.2017 (Anlage7) zu entnehmen.

Auf Grund der vorliegenden akuten Gefahrensituation, kann es die Stadt Augsburg nicht verantworten, das erkannte Gefahrenpotenzial zu dulden. Nachdem wasserbauliche Maßnahmen als Alternativlösung ausscheiden (vgl. beiliegende Schreiben der Stadt Augsburg – Baureferat vom 22.01.2018 (Anlage 2), vom 30.04.2018 (Anlage 3) und vom 17.05.2018 (Anlage 4, Fragen 17 und 33 und Anlage 6 Emails vom 24.5.2018), ist es nicht zu vermeiden, den höchst risikobehafteten Baumbestand hinter der Uferwand des Triebwerkkanals zu entfernen. Die Alternative einer Trockenlegung des Herrenbachs bis zum Ende der Vogelbrutzeit ist nicht nur mit immensen Kosten verbunden (51.000,- € pro Woche) sondern beinhaltet auch nicht beherrschbare Probleme in der Wassermen-

genregulierung, sofern diese auf längere Zeit ausgerichtet sein soll (vgl. Mail des Tiefbauamtes vom 24.05.2018 – Anlage 5). Insofern ist eine Entscheidung zur Fällung der 34 Bäume im Bereich der Uferwand auch dann zu rechtfertigen, wenn die eingangs aufgeführten, gewichtigen Belange des Naturschutzes entgegenstehen.

Die Stadt Augsburg stellt daher auf der Grundlage § 45, Abs. 7 Nrn. 1 und 4 BNatSchG den Antrag auf Herstellung einer in Anlehnung an die Deichbauwertlinie konformen Situation. Dies bedeutet im 1. Schritt der Sofortmaßnahmen die Fällung von 34 Bäumen, welche auf der östlichen und der westlichen Ufermauer des Herrenbachs stehen. Die einzelnen Bäume sind dem beiliegenden Plan und der zugehörigen Beschreibung zu entnehmen. In Anbetracht der bestehenden Gefahrenlage bitten wir um eine Genehmigung des Antrags bis zum 28.05.2018.

In Anbetracht der bestehenden Gefahrenlage bitten wir um eine Genehmigung des Antrags bis zum 28.05.2018 möglichst mittags. Für die Prüfung der Voraussetzungen haben wir Ihnen die Anlagen beigefügt und bitten um kurzfristige Information, wenn Sie weitere Angaben benötigen. Außerhalb der Dienstzeiten erreichen Sie mich telefonisch unter der Mobilnummer:

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Betreff: WG: Baumfällungen am Herrenbach

Von: (WWA-DON)
Gesendet: Mittwoch, 23. Mai 2018 16:31
An: @augsburg.de
Cc: umweltreferat@augsburg.de; - Stadt Augsburg
Betreff: Baumfällungen am Herrenbach

Sehr geehrter Herr:

Herr vom TBA hat mir mitgeteilt, dass im Nachgang zur heutigen Besprechung über das weitere Vorgehen der notwendigen Arbeiten zur Reduzierung der Gefährdung die Entnahme der Bäume auf bzw. im direkten Umfeld der Uferwandung durchgeführt werden soll.

Dabei soll aus wasserbaulicher und bautechnischer Sicht dargelegt werden, weshalb insbesondere durch die Beseitigung der Bäume auf der Uferwandung die Gefahr des Versagens der Betonwandung, verbunden mit einem Dammbbruch als erste Maßnahme notwendig ist.

Als erstes möchte ich zur Verdeutlichung der Gesamtproblematik und zum besseren Verständnis auf die wasserbauliche notwendigen Baumfällungen unter Bezug auf die fachlichen Vorschriften, bzw. technische Regelwerke eingehen.

Der Herrenbach beginnend an der Friedberger Straße wurde bis zum Wasserkraftwerk des ehemaligen Fabrikschlosses (Triebwerk 78 – jetzt) zur Energiegewinnung aufgesattelt, d. h. in einem Dammbauwerk über dem natürlichen Gelände errichtet. Der Kanal wurde 1967 als Rechteckgerinne mit Betonwandungen neu erstellt und bildet mit Erdbauwerk ein statisches System, das auch als Stauhaltungsdamm bezeichnet werden kann. Bei diesem Umbau wurden ehemalige Holzverbauungen durch ein stabileres Betongerinne ersetzt, wohl um das bis dahin nicht bebauten Bereich der Wohnbebauung zuzuführen. Sicherheitsaspekte zum Schutz der neuen Bebauung führten nach unserer Ansicht zum standsicheren harten Ausbau in Betonbauweise. Beim Neubau 1967 war das Umfeld nahezu ohne Baum und Strauchbewuchs, da die Stauhaltungsdämme bei dieser Maßnahme neu geschüttet wurden.

Auszug aus Wikipedia:

Der östliche Teil des Stadtbezirks ist nach dem Herrenbach, einem Augsburger Lechkanal, benannt. Bis in die 1950er Jahre waren hier vor allem Gärtnereien zu finden. Diese wurden in den 1960er Jahren durch große Wohnanlagen verdrängt. Sie wurden im Zuge der Planung einer Trabantenstadt errichtet und prägen bis heute das Viertel wesentlich. Aus dieser Zeit stammt auch die von Thomas Wechs entworfene Don-Bosco-Kirche. Zur Versorgung der Einwohner wurde an der Südgrenze des Bezirks das Schwabencenter mit seinen bis zu 64 Meter hohen Hochhäusern als Wohn- und Einkaufszentrum erbaut. Es wurde 1971 als Augsburgs erstes Einkaufszentrum eröffnet.

Der Stauhaltungsdamm des Herrenbaches wurde als Fußweg genutzt und entwickelte sich dabei zu einer Augsburger Grünanlage, wobei sich der Baumbewuchs ohne Beachtung der erdstatischen Erfordernisse und Sicherheit eine Stauhaltungsdammes entwickeln konnten. Durch Wildanflug im direkten Bereich der Uferwandung stehen nun Bäume auf der Uferwandung, die das Bauwerk massiv beeinträchtigen und schädigen können.

Für die Instandsetzung (Wartung, Inspektion, Nachbesserungen) von Stauhaltungsdämmen ist die DIN 19712 – Hochwasserschutzanlagen an Fließgewässern – anzuwenden. Dabei wird insbesondere auf Gehölze auf dem Erdbauwerk eingegangen, da diese die Standsicherheit, sowie die Unterhaltung erschweren. Gehölze auf Deichen sind daher unzulässig. Wegen der verdichteten Bebauung in der Tieflage und dem daraus resultierenden hohen Gefahrenpotential muss die Standsicherheit der Stauhaltungsdämme am Herrenbach jederzeit sichergestellt werden.

Nach der DIN 19712:2013-01 Punkt 7.5.5 sind Bäume auf Deichen wegen der permanenten Beeinträchtigung der Standsicherheit unzulässig. Aus den zahlreichen Bachbegehungen der letzten Jahre in den Stadtkanälen von

Augsburg wurde auch die negative Wechselwirkung von Bäumen auf die betonierten Uferwandungen erkannt, weshalb wir aus wasserbaulicher Sicht stets auf die notwendige Beseitigung dieser Bäume zur Bestanderhaltung der Uferwandungen gedrungen haben.

Deshalb wurde bei der letzten Begehungen zusammen mit Vertretern von UWA, TBA, AGNF und WWA alle Bäume erfasst und entsprechend der Gefahreinschätzung gruppiert. Die größte Gefahr geht von den Bäumen auf und im Umfeld der Uferwandung aus, da bei Windeinwirkung die Entwurzelung ein Umstürzen bzw. Schädigung der betonierten Uferwandung mit nachfolgender Erosion des Erddammes direkt zu einem Dammbbruch führen kann. Die Uferwandbäume wurden zusammen mit den größten Bäumen (Pappeln) erfasst, wobei nach unseren wasserbaulichen Einschätzungen die Bäume auf und an der Uferwandung das höchste Gefahrenpotential der Standsicherheit am Herrenbach darstellen.

Aus wasserbautechnischer Sicht stellt die Fällung der Bäume auf und an der Uferwandung als Sofortmaßnahme eine deutliche Verminderung einer Gefährdung des aufgesattelten Herrenbaches dar. Das sofortige Versagen der Uferwandung (Umstürzen, Aufbrechen der Wand) mit einer nachfolgenden unkontrollierbaren Dammerosion und Dammbbruch kann durch die beschriebene Sofortmaßnahme weitgehend verhindert werden.

Nach der Fällung muss auch die Beseitigung des Wurzelstockes mit Erdaustausch durchgeführt werden. Um einen Stauhaltungsdamm zu erhalten, der den wasserbaulichen Regeln der Technik entspricht müssen auch die verbleibenden Großbäume (2. und 3. Priorität) auf dem Erddamm gefällt werden.

Um einen Stauhaltungsdamm zu erhalten, der den wasserbaulichen Regeln der Technik entspricht sind nach der Sofortmaßnahme (Entnahme der Uferwandbäume) bei den nächsten regulären Ablässen (Herbst 2018) die verbleibenden Großbäume der 1. Priorität sowie die Großbäume der 2. Priorität zu entfernen. Mit der komprimierten Durchführung der notwendigen Fällarbeiten kann der ehemals angedachte Zeitplan der Erhebung vom 24.05.2017 eingehalten werden. Nach der Baumfällung der 3. Priorität ist durch entsprechende Pflege des verbleibenden Grüngürtels zu verhindern, dass sich wieder Großbäume entwickeln können, die die Standsicherheit des aufgesattelten Herrenbachkanals beeinträchtigen können.

Sollten noch weitere Fragen bzw. Unklarheiten bestehen bitten wir um Klärung der Angelegenheit.

Mit freundlichen Grüßen

Wasserwirtschaftsamt Donauwörth

Förgstraße 23

86609 Donauwörth

Tel.: +49 (906) 7009-

Fax: +49 906 7009-

e-mail: @wwa-don.bayern.de

Stadt Augsburg



Referat 6

Anlage 2

Stadt Augsburg, 86143 Augsburg

An die
SPD- Stadtratsfraktion

Dienstgebäude	86160 Augsburg Annastraße 18
Zimmer- Ansprechpartner(in)	
Telefon	(0921) 324 -
E-Mail	@augsburg.de
Telefax	(0921) 324 -
Ihre Zeichen	660/W2
Unsere Zeichen	22 Januar 2018
Datum	

Unsere Zeichen und Datum bei Antwort bitte angeben
Bitte beachten: E-Mails haben keine Rechtsverbindlichkeit
Hinweise zur E-Mail-Nutzung unter www.augsburg.de

Hochwassersicherung am Herrenbach unter Erhalt der bachbegleitenden Baumbestände; Antrag der Stadtratsfraktion SPD vom 10.10.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

grundsätzlich liegt der Herrenbach über eine Fließstrecke von ca. 600 m hoch über dem umgebenden Gelände mitten in der Stadt in dicht bewohntem Gebiet. Bei Sturm besteht deshalb die Gefahr, dass der Damm gelockert wird, auf dem Damm stehende Bäume deshalb umstürzen und somit Löcher in den Damm und die Uferwand reißen. Selbst wenn im Unglücksfall sofort am Hochablass die Wasserzufuhr gestoppt würde, könnte sich eine Wassermenge von mind. 30.000 m³ in die Wohngebiete ergießen. Dabei bestünde die große Gefahr, dass weite Teile des Herrenbachviertels überschwemmt würden und enorme Sach- und Personenschäden entstünden.

Aufgrund Ihres Antrags, Alternativen zur Hochwassersicherung unter Erhalt der bachbegleitenden Baumbestände zu prüfen, haben wir technischen Rat beim Wasserwirtschaftsamt Donaauwörth, die eine umfangreiche Erfahrung im Bau von Deichen und deren Sicherung haben, eingeholt. Zwei grundsätzlich technische Möglichkeiten wurden dabei diskutiert:

Einerseits könnte ein statisch überdimensionierter Damm geschaffen werden, um die bestehenden Bäume in Dammlage zu dulden. Dieser müsste jedoch so beschaffen sein, dass trotz Sturmbruch an Großbäumen der aufgestellte Wurzellager eine Schädigung des Dammes nicht befürchten ließe. Für ein derartiges Bauwerk müsste der komplette Bewuchs entlang des Herrenbaches entnommen, der Oberboden abgetragen werden und anschließend der Damm auf eine Breite von ca. 25 m (Platz für Großbäume) aufgeschüttet und nach den erdstatischen Erfordernissen aufgebaut.

Feste Servicezeiten:
Mo - Mi 7.30 - 18.30 Uhr
Do 7.30 - 17.30 Uhr
Fr 7.30 - 12.00 Uhr
Individuelle Servicezeiten
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: (0921) 324 - 0
Internet: www.augsburg.de
E-Mail: stadt@augsburg.de



Linien
Haltestelle

Bankverbindungen:
Stadtparkasse Augsburg
040 006 (BLZ 720 500 00)
Für Auslandszahlungen:
IBAN: DE35 7206 0000 0000 0400 00
SWIFT-BIC: AUGSDE77XXX

werden. Neue Bäume könnten dann mit einem entsprechenden Wurzelschutz versehen werden. Für einen derart breiten Damm ist der erforderliche Platz jedoch nicht vorhanden, zudem würde die Maßnahme zunächst zur Rodung jeglichen Bewuchses führen.

Eine weitere technische Möglichkeit wäre der Einbau einer durchgehenden Spundwand zwischen den Bäumen und der Uferwandung beidseitig auf der gesamten Strecke, die jedoch sehr kostenaufwendig und geräteintensiv wäre. Im Bereich der notwendigen Baustellenzufahrt und des Arbeitsbereiches der Großmaschinen müsste eine ausreichend tragfähige Straße hergerichtet werden. Ob der bestehende Damm als Arbeitsraum ausreichen würde, müsste erdstatisch untersucht werden. Entscheidend ist hierbei jedoch, dass mit dem Bau der Baustraße und Herrichten des Arbeitsbereiches mit eventueller Verstärkung des Dammes auch hier von einem Totalverlust der Gehölze auszugehen wäre.

Das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth empfiehlt daher auch weiterhin eine Vorgehensweise, die einerseits einen kalkulierbar sicheren Zustand des Dammes in diesem Bereich gewährleistet und andererseits den Baumbewuchs soweit schonend wie möglich. Insoweit ist nicht beabsichtigt, jegliches Gehölz entlang des Herrenbachs zu entfernen. Vielmehr wurden schon vorab mit den Fachbehörden Überlegungen angestellt, wie der Baumbewuchs möglichst geschont werden kann. Im Sinne eines möglichst natur- und stadtbildverträglichen Eingriffs wurden die Fällungen priorisiert und auf drei Jahre verteilt. Ziel ist es dabei, dauerhaft einen dichten Bestand aus Sträuchern und Bäumen geringerer Wuchshöhe z. B. Feldahorn oder Hainbuche zu erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

- 2. Abdruck an das Ref. 2 z. K.
- 3. Abdruck an das Hauptamt z. K.
- 4. Abdruck an das Ref. 8
- 5. Zum Akt im IBA

Gerd Merkle
Gerd Merkle
Berufsm. Stadtrat

<input checked="" type="checkbox"/> BE	<input checked="" type="checkbox"/> BE	<input type="checkbox"/> BILIG	<input checked="" type="checkbox"/> Bevorzugt	<input checked="" type="checkbox"/> ...
Stadt Augsburg Referat 2				aws
- 1. Feb. 2018				MM
VZ <input checked="" type="checkbox"/> W V im Ref. 2/10				B/Mlg
<input type="checkbox"/> U ORU2 bis				B/N
<input type="checkbox"/> R				<input type="checkbox"/> An:
<input type="checkbox"/> SN bis				<input type="checkbox"/> Erl./Beantw. bis

Stadt Augsburg
Amt für Grünordnung, Naturschutz
und Friedhofswesen

- 2 -
07. Feb. 2018

AL	VZ	ZS	BD	FW	FLGB	FG	FB	UN
					<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>

Feste Servicezeiten:
Mo - Mi 7.30 - 16.30 Uhr
Do 7.30 - 17.30 Uhr
Fr 7.30 - 12.00 Uhr
individuelle Servicezeiten
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: (0821) 3 24 - 0
Internet: www.augsburg.de
E-Mail: stad@augsbuurg.de



Bankverbindungen:
Stadtsparkasse Augsburg
040 008 (BLZ 720 500 00)
Für Auslandszahlungen:
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06
SWIFT-BIC: AUGSDE77XXX

Von:
Gesendet: Montag, 30. April 2018 08:05
An: Agnf - Stadt Augsburg; Umweltreferat
Cc: Tiefbauamt - Stadt Augsburg; ; Stadtplanung - Stadt Augsburg
Betreff: WG: Antrag der Koalition - Baumfällungen Herrenbach

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie baten das Baureferat um Stellungnahme zu den betroffenen Fragen des gemeinsamen Antrags der Stadtratsfraktionen CSU, SPD und Bündnis 90 Die Grünen zu den Bäumen am Herrenbach. Diese dürfen wir Ihnen nachfolgend übersenden:

6. Das Baureferat hat im Jahr 2012 einen Freiraumwettbewerb für den gesamten Uferbereich des Proviant-/Herrenbachs von der Friedberger Straße bis zur Lechhauser Straße durchgeführt. Ziel war es, ein durchgängiges, Identität stiftendes Gestaltungskonzept für die Uferbereiche zu erhalten, das gleichzeitig auf die unterschiedlichen Nutzungen, die entlang der Ufer vorhanden oder möglich sind, eingeht. Das Wettbewerbsergebnis hat daher die grundsätzlich vorhandenen Baumstrukturen berücksichtigt.

Das Wettbewerbsergebnis sieht vor, das Baden und Spielen im Abschnitt zwischen der Heine- und Reichenberger Straße zu stärken. Aus diesem Grund soll die Deichkante, soweit sie sich in städtischem Besitz befindet, teilweise von Bewuchs befreit werden, um sie als Liege- und Spielwiese zu gestalten. Damit könnten bessere Sichtbeziehungen zum unmittelbaren Bachufer hergestellt werden, was heute durch den Unterwuchs nicht möglich ist. Ferner würde auch das subjektive Sicherheitsempfinden durch diese Maßnahme vergrößert. Sicher wären in einer weiterentwickelten Planung teilweise auch Ausgleichspflanzungen integrierbar.

7. Da dem Stadtplanungsamt nicht bekannt ist, welche Bäume genau gefällt werden sollen, kann diese Frage nicht im Detail beantwortet werden. Das Wettbewerbsergebnis sieht vor, dass der vorhandene Weg auf der Deichoberkante für Badende und Fußgänger erhalten bleibt.

8. Da ein Wettbewerb im Prinzip nur eine Vorplanung darstellt, ist es möglich, Veränderungen in die Planung einzuarbeiten, sofern die grundsätzliche Idee – in diesem Falle die Bade- und Spielmöglichkeit, das Gestaltungskonzept und die Durchgängigkeit der Wegebeziehungen - nicht komplett verlassen wird. Insofern wird nach derzeitigem Kenntnisstand nicht davon ausgegangen, dass Zuschüsse zurückgezahlt werden müssten, zumal der betroffene Abschnitt noch nicht in die weitere Planung aufgenommen wurde und damit keine Kosten anfielen.

10. Die letzte Begehung fand 2016 statt, hierbei wurde vom amtlichen Sachverständigen des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth auf die besondere Gefahrenlage vor dem Hintergrund geltender Vorschriften eingegangen. Die vorletzte Begehung fand 2011 statt. Hierüber existiert ein Protokoll. Die Begehungen werden in regelmäßigen Abständen nach Abstimmung mit dem Umweltamt sowie dem Wasserwirtschaftsamt festgelegt. Die jährlichen Zeiten der Bachablässe geben hierfür den Rahmen vor.

Mit E-Mail vom 29.11.2017 empfiehlt demnach das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth als amtlicher Sachverständiger die besprochene Vorgehensweise (Priorisierung der Bäume, die notwendigerweise gefällt werden müssen und Staffelung dieser Fällungen auf drei Jahre) „zur Erreichung eines kalkulierbar sicheren Zustandes in diesem Bereich, der ein nicht zu unterschätzendes Schadenpotential an Sach- und möglichen Personenschäden aufweist.“

11. Erstmals wurde die Stadtverwaltung 2011 vom Wasserwirtschaftsamt Donauwörth auf kritische Baumbestände aufmerksam gemacht. Nachfolgend wurden besonders kritische Bäume vereinzelt entnommen. Im gesamten Ausmaß wurde die Gefahr erst bei der o. g. letzten Begehung dargestellt. Im Anschluss daran wurde mit dem Amt für Grünordnung, Naturschutz und Friedhofswesen und dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth an einem Umsetzungskonzept gearbeitet, welches derzeit Diskussionsgrundlage ist.
12. Von den Begehungen bis zum kürzlichen Ortstermin hat sich an der Gefahrenlage grundsätzlich nichts geändert. In der Zwischenzeit wurde mit dem Amt für Grünordnung, Naturschutz und Friedhofswesen und dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth ein Konzept ausgearbeitet, welches nun diskutiert wird.
13. Für den Gewässerunterhalt im fraglichen Bereich ist das Tiefbauamt zuständig. Das Umfeld des Herrenbaches ist als Grünanlage ausgewiesen und wird daher vom Amt für Grünordnung, Naturschutz und Friedhofswesen verwaltet und gepflegt. Die Fällarbeiten werden dort koordiniert.
14. Der bauliche Zustand des Herrenbach-Gerinnes sowie des Deiches ist als normal zu bezeichnen. Einzig der starke Baumbestand auf dem Deich generiert den Handlungsbedarf.
15. Eine grundlegende Sanierung bzw. Erneuerung des Gerinnes wird in den nächsten Jahren nicht anstehen. Die Funktionstüchtigkeit wird durch laufenden Unterhalt gewährleistet. Die Bäume schädigen die Bausubstanz jedoch nachhaltig und können durch Windwurf zu plötzlichem Versagen führen, obwohl die Bausubstanz des Gerinnes intakt ist.
16. Bisher liegen keine Einwurzelungen in das Betongerinne vor, welche eine Erneuerung auch in Teilbereichen nötig machen würden.
17. Für den Neubau eines Parallelgerinnes müsste zunächst eine Flächenverfügbarkeit vorliegen, die Umsiedlung von Kleingärten wäre erforderlich. Das neue Gerinne müsste in der gleichen Höhenlage wie das alte errichtet werden, da andernfalls dem Herrenbach das Gefälle entzogen würde und das Wasser nicht weiterfließen könnte. Zudem müsste der Gewässerstrom zweimal umgelenkt werden, um ihn wieder in das bestehende Fließsystem einzubinden. Ein derartiges Vorhaben ist weder aus stadtplanerischen und denkmalschutzrechtlichen Gesichtspunkten noch bzgl. der Auswirkungen auf das Unesco-Weltkulturerbe überprüft. Eine Benennung von belastbaren Kosten ist ohne weitere Angaben nicht möglich. Mit Sicherheit würden jedoch enorme Haushaltsmittel erforderlich werden.
18. In der Unterhaltsstrecke des Triebwerkes 1 und 3 a am Lochbach (beides im Haunstetter Wald) lagen sehr ähnliche Randbedingungen vor. Der Gewässerdamm wurde im Jahr 2006 von Bäumen freigestellt. Im Vorfeld wurde ein Pressetermin anberaumt.
20. Normen wie die DIN 19712 (Hochwasserschutzanlagen an Fließgewässern) oder das DWA Merkblatt M 507-1 (Deiche an Fließgewässern) definieren als technische Regeln im Bereich der Hochwasserschutzanlagen die Bauweise von Dämmen. Diese Normen werden von Experten auf Grund ihrer langjährigen Erfahrung – auch mit Schadensfällen – ausgearbeitet. Im vorliegenden Fall wiegt die Gefahr einer möglichen Beschädigung schwerer als die Wahrscheinlichkeit eines „Nichtversagens“ – Handlungsbedarf ist deshalb geboten.
21. und 22. Die größte Gefahr droht durch einen sog. Windwurf, der zur Entwurzelung großer Baumteller führt und nachfolgend das Gerinne schädigt. Aber auch Verklausungen durch einstürzende Bäume in das Bachbett können zu Überschwemmungen führen. Mittelfristig müssen die Wurzelstöcke entfernt bzw. ausgefräst werden, um eine Verschlechterung des Dammes zu verhindern. Die Verfüllung hat mit geeignetem kiesig-bindigem Deichbaumaterial zu erfolgen. Dieses wird lagenweise eingebracht und verdichtet. Im Rahmen des Gewässerunterhaltes werden diese Arbeiten vorgenommen.
23. Der Deich hat eine statische Stützfunktion, die Wurzelstöcke sind wie beschrieben zu entfernen und aufzufüllen. Anschließend ist die Kontrolle von Setzungen oder Aussickerungen möglich.

24. Da ein Schadensfall nicht ausgeschlossen werden kann, empfiehlt das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth als amtlicher Sachverständiger, zu handeln. Hierzu wurde vom Amt für Grünordnung, Naturschutz und Friedhofswesen ein Handlungskonzept entworfen, welches nun Zug um Zug umgesetzt werden soll (vgl. Fragen 11 und 12).
25. Nein, bisher ist kein Schaden durch den Baumbestand entstanden.
26. Das Bachbett des Herrenbaches hat südlich der Friedberger Straße keine Hochlage. Es steigt dann kontinuierlich bis zum Kraftwerk an. Eine Überschwemmung tritt nicht planmäßig ein, vielmehr wohnt einem Katastrophenfall die Überraschung inne. Die zitierten Deichbaurichtlinien wurden erarbeitet, da die Erfahrung zeigt, dass ein Dammbbruch mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit nicht beherrschbar ist.
27. Wenn der Hauptstadtbach am Hochablass geschlossen wird, bringt das Wasser noch einen Fließweg von 2 km hinter sich. Es dauert noch ca. 30 Minuten, bis der Wasserstand im fraglichen Abschnitt zu sinken beginnt.
Ein Absenken des Herrenbaches hat immer auch ein Absenken des Hauptstadtbaches und damit des gesamten Lechsystems zur Folge. Die Einpegelung der Wasserstände ist sehr komplex und dauert viele Stunden. Deshalb werden Ablässe nur einmal pro Jahr praktiziert. Eine Absenkung des Wasserspiegels im Falle von Sturmwarnung ist somit weder praktikabel noch darstellbar. Zudem wären Ausgleichszahlungen für Kraftwerksbesitzer und Wassernutzer wie MAN oder UPM die Folge.
28. Ein Bauwerk zur Regulierung des Herrenbaches besteht bereits. Allerdings würde eine schnelle Sperrung des Herrenbaches den Katastrophenfall in die Altstadt verlagern. Der dann betroffene Kaufbach verzweigt sich in Sparrenlech, Mittleren und Hinteren Lech. Weder der Kaufbach, noch die nachgeordneten Bäche sind im Stande, Wassermengen aufzunehmen, welche im Herrenbach zu spürbarer Entlastung führen würden. Im Stadtgebiet von Augsburg wird mit Wassermengen umgegangen, welche nicht innerhalb weniger Minuten oder gar Sekunden in eine andere Richtung umgeleitet werden können ohne größeren Schaden anzurichten.
29. Abgesehen von der Flächenverfügbarkeit bringt eine Verbreiterung des Stauraumes keine zusätzlichen Energiereserven für das Kraftwerk, da auch im Stauraum der Wasserspiegel mit absinken würde.
- 30 b. Nachpflanzungen (Buschwerk bzw. kleineres Gehölz) im unteren Bereich des Dammes sind ggf. in Absprache mit dem Amt für Grünordnung, Naturschutz und Friedhofswesen und dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth möglich (vgl. Frage 31).
31. Es ist nicht beabsichtigt, jegliches Gehölz entlang des Herrenbaches zu entfernen. Vielmehr wurden schon vorab mit den Fachbehörden Überlegungen angestellt, wie der Baumbewuchs möglichst geschont werden kann. Im Sinne eines möglichst natur- und stadtbildverträglichen Eingriffs wurden die Fällungen priorisiert und auf drei Jahre verteilt. Ziel ist es dabei, dauerhaft einen dichten Bestand aus Sträuchern und Bäumen geringerer Wuchshöhe, z. B. Feldahorn oder Hainbuche, zu erhalten. Diese sind in Absprache mit den Fachbehörden möglichst außerhalb des tragenden Deichquerschnittes zu pflanzen.
33. Es wurden bereits verschiedene denkbare Varianten diskutiert, die jedoch im Ergebnis auch zum Verlust der Gehölze führen würden:

Einerseits könnte ein statisch überdimensionierter Damm geschaffen werden, um die bestehenden Bäume in Dammlage zu dulden. Dieser müsste jedoch so beschaffen sein, dass trotz Sturmbruch an Großbäumen der aufgestellte Wurzelteller eine Schädigung des Dammes nicht befürchten ließe. Für ein derartiges Bauwerk müsste der komplette Bewuchs entlang des Herrenbaches entnommen, der Oberboden abgetragen werden und anschließend der Damm auf eine Breite von ca. 25 m (Platz für Großbäume) aufgeschüttet und nach den erdstatischen Erfordernissen aufgebaut werden. Neue Bäume könnten dann mit einem entsprechenden Wurzelschutz versehen werden. Für einen derart breiten Damm ist der erforderliche Platz jedoch nicht vorhanden, zudem würde die Maßnahme zunächst zur Rodung jeglichen Bewuchses führen.

Eine weitere technische Möglichkeit wäre der Einbau einer durchgehenden Spundwand zwischen den Bäumen und der Uferwandung beidseitig auf der gesamten Strecke, die jedoch sehr kostenaufwändig und geräteintensiv wäre. Im Bereich der notwendigen Baustellenzufahrt und des Arbeitsbereiches der Großmaschinen müsste eine ausreichend tragfähige Straße hergerichtet werden. Ob der bestehende Damm als Arbeitsraum ausreichen würde, müsste erdstatisch untersucht werden. Entscheidend ist hierbei jedoch, dass mit dem Bau der Baustraße und Herrichten des Arbeitsbereiches mit eventueller Verstärkung des Dammes auch hier von einem Totalverlust der Gehölze auszugehen wäre.

Das o.g. DWA-Merkblatt M507-1 sieht "zu der Entfernung vorhandener Gehölzbestände auf Deichen und ihren Schutzstreifen, die sich infolge mangelnder oder unterbliebener Unterhaltung entwickelt haben, grundsätzlich keine Alternative". Die DIN 19712 bezeichnet Gehölze auf Deichen als "unzulässig". Die beengte Lage im Stadtgebiet erlaubt auch kein Errichten eines Fangdammes im Hinterland.

Mit freundlichen Grüßen

Stadt Augsburg
Baureferat
Rathausplatz 1
86150 Augsburg

Telefon +49 (0) 821 324-
Telefax +49 (0) 821 324-4640
e-Mail-Adresse @augsburg.de
e-Mail-Adresse Amt baureferat@augsburg.de

Internet www.augsburg.de

Stadt Augsburg



Referat 6

*Bitte sofort Antwort an
welcher Maßnahme stehen - Sofortungd. nötig*

Stadt Augsburg, 86143 Augsburg

Dienstgebäude 86150 Augsburg
Annstraße 16

Zimmer
Ansprechpartner(in)
Telefon (0821) 3 24 -
E-Mail
Telefax (0821) 324 - 74 26
Ihre Zeichen
Unsere Zeichen 660/W2
Datum 17. Mai 2018

Unsere Zeichen und Datum bei Antwort bitte angeben
Bitte beachten: E-Mails haben keine Rechtswirksamkeit
Hinweise zur E-Mail-Nutzung unter www.augsburg.de

An das Referat 6 (K66)									
Amt für Grünordnung, Naturschutz und Friedhofswesen									
22. Mai 2018									
AL	VZ	ZS	BD	FW	TEGG	TS	TR		
	KK					KK	XI		X

Baumfällungen am Herrenbach

Stellungnahme zum Schreiben des Referates 2 an das Referat OB vom 14.05.2018

Die vom Amt für Grünordnung, Naturschutz und Friedhofswesen vorgeschlagenen Alternativen vom 29.03.2018 zur Fällung von 96 Bäumen kommen für das Tiefbauamt nicht in Frage, da eine Gefährdung nicht zur Gänze ausgeschlossen werden kann.

Vielmehr wird an der ursprünglichen Forderung, die gemeinsam mit den wasserbaulichen Fachbehörden, dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, der Unteren Wasserrechtsbehörde, dem Amt für Grünordnung, Naturschutz und Friedhofswesen und dem Tiefbauamt-Wasser- und Brückenbau erarbeitet wurde, weiterhin festgehalten. Diese beinhaltet nach der Prioritätenliste:

- im Jahr 2017 59 Bäume zu fällen,
- im Jahr 2018 weitere 19 Bäume zu fällen und
- im Jahr 2019 nochmals 18 Bäume zu fällen.

Die Dringlichkeit der Baumfällungen hängt von der Standsicherheit der Bäume bei Starksturmereignissen ab. Da diese vom Amt für Grünordnung, Naturschutz und Friedhofswesen nicht zugesichert werden kann, sieht die Bauverwaltung Gefahr im Verzug, bei der nicht weiter abgewartet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

- 2. Abdruck an das Ref. OB z. K. (6848)
- 3. Zum Akt im TBA
- 3. Zum Akt im Ref. 6

gez.

Gerd Merkle
Berufsm. Stadtrat

BE	<input checked="" type="checkbox"/> TR	<input type="checkbox"/> BE	<input type="checkbox"/> FALIG	<input checked="" type="checkbox"/> Bevorzugt	UA
Stadt Augsburg, Referat 2					ACB
22. Mai 2018					AW
VZ WV im Ref. 2 An					NM
					BMig
					BN
<input type="checkbox"/> U	OB/12 bis				An:
<input type="checkbox"/> R					Erh./Beantw. bis
<input type="checkbox"/> SN	bis				

Post-Serviczeiten:
Mo - Mi 7.30 - 19.30 Uhr
Do 7.30 - 17.30 Uhr
Fr 7.30 - 12.00 Uhr
Individuelle Serviczeiten nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: (0821) 3 24 - 0
Internet: www.augsburg.de
E-Mail: stadt@augzburg.de

Linien
Haltestelle

Bankverbindungen:
Stadtparkasse Augsburg
040 008 (BLZ 720 600 00)
Für Auslandszahlungen:
IBAN: DE95 7200 0000 0000 0000 00
SWIFT-BIC: AUGSBDE77XXX

Von:
Gesendet: Donnerstag, 24. Mai 2018 15:03
An:
Betreff: WG: Herrenbach - HNB

Von:
Gesendet: Donnerstag, 24. Mai 2018 10:05
An: @augsburg.de>
Cc: @augsburg.de>; Umweltreferat <umweltreferat@augsburg.de>
Betreff: WG: Herrenbach - HNB

Sehr geehrte Damen und Herren,

meine Ausführungen, dass sowohl die Schützentafel am Herrenbach als auch die Wehrklappe am Hauptstadtbach "nur" als Notverschlüsse konzipiert sind muss noch ergänzt werden. Hierbei handelt es sich im weiteren Sinne um "Maschinenteile" welche nicht beliebig verstärkt, umgebaut oder erneuert werden können. Ein wie auch immer gearteter sofortiger Umbau würde die Bedienbarkeit in jedem Falle einschränken oder gar Unmöglich machen, diese ist jedoch zwingend notwendig wie in der vorherigen Nachricht ausgeführt wurde. Bei starren Einstellungen ist daher zu erwarten, dass entweder die Arbeiten unmöglich werden oder im anderen Extrem ein Fischsterben verursacht wird. Eine Erneuerung solcher Einbauteile setzt eine solide Planung voraus, welche dann bei den regulären Ablässen als eigene Baustelle umgesetzt würde.

Freundliche Grüße

Stadt Augsburg
Tiefbauamt
Abt. Wasser- und Brückenbau
Annastraße 16
86150 Augsburg
Tel. +49 (0) 821 3 24 -
Fax. +49 (0) 821 3 24 -
E-Mail-Adresse Amt: <mailto:wasserbau.tiefbauamt@augsburg.de>
E-Mail-Adresse Sachbearbeiter: <mailto: @augsburg.de>
Internet-Adresse: www.augsburg.de

Von:
Gesendet: Mittwoch, 23. Mai 2018 17:33
An: @augsburg.de>; @augsburg.de>
Cc: @augsburg.de>; Umweltreferat <umweltreferat@augsburg.de>
Betreff: Herrenbach - HNB

Sehr geehrte Damen und Herren,
die HNB benötigt in unserem Antrag eine Aussage, weshalb nicht bis September der Ablass aufrechterhalten werden kann. Hierbei verwies ich auf den Schütz des Herrenbachs, der für eine solche Einstellung über längere Zeit nicht konstruiert sei – Erwiderung HNB: das lässt sich doch technisch lösen.
Daher meine Bitte: , UNB, bis Donnerstag, 10:00 Uhr eine Stellungnahme zukommen lassen, dass ein Ablass bis September für Schütz problematisch und ob technische Lösung möglich.
Hintergrund: zur Fällung in der kommenden Woche darf es keine Alternative geben.
Mit freundlichen Grüßen

Stadt Augsburg
Referat für Umwelt, Nachhaltigkeit und Migration
Rathausplatz 2a
86150 Augsburg
Telefon: 0821 324
Fax: 0821 3244805
E-Mail-Adresse: umweltreferat@augzburg.de oder
Internet-Adresse: www.augzburg.de

[@augzburg.de](mailto: @augzburg.de)

Nützen Sie auch unseren Newsletter-Service „Umwelt & Nachhaltigkeit“ und melden sich an unter:
www.augzburg.de/newsletter-umwelt.

Anlage 6

Von:
Gesendet: Donnerstag, 24. Mai 2018 07:57
An:
Cc: Umweltreferat
Betreff: AW: Herrenbach - HNB

Sehr geehrte Damen und Herren,

sowohl die Schützentafel am Herrenbach als auch die Wehrklappe am Hauptstadtbach sind als Notverschlüsse für einen begrenzten Zeitraum konzipiert. Keinesfalls sind diese Verschlussorgane dazu gedacht, monatelang den gigantischen Wassermassen Stand zu halten welche wir hier für diesen Notfall umlenken.

Ganz unabhängig hiervon stellen diese Notablässe einen maximal instabilen Zustand dar, welchen wir nicht unbegrenzt beherrschen. Die Schleusenwärter regeln das Restwasser auf ein Niveau ein, welches es erlaubt im Bachbett zu Arbeiten, mit Geräten zu fahren, die Bäume zu zerlegen etc. Zum anderen muss das Restwasser ausreichend sein um die Fauna im Bachbett nicht zu gefährden. Dies erfordert ein permanentes Überwachen und Nachregeln der Einstellungen. Sollte sich vor den Regeleinrichtungen Geschwemmsel ablagern, kann dies minutenschnell zu einem Trockenfallen des Bachbettes und damit zu einem Fischsterben führen. Die Verantwortung, welche auf hierbei auf unserem Personal lastet, kann hier nicht in ganzer Tiefe vermittelt werden. Aus diesen Gründen werden auch die planmäßigen jährlichen Ablässe in jedem Falle so kurz wie möglich gehalten.

Freundliche Grüße

Stadt Augsburg
Tiefbauamt
Abt. Wasser- und Brückenbau
Annastraße 16
86150 Augsburg
Tel. +49 (0) 821 3 24 -
Fax. +49 (0) 821 3 24 -
E-Mail-Adresse Amt: <mailto:wasserbau.tiefbauamt@augzburg.de>
E-Mail-Adresse Sachbearbeiter: @augzburg.de
Internet-Adresse: www.augzburg.de

Von:
Gesendet: Mittwoch, 23. Mai 2018 17:33
An: @augzburg.de; @augzburg.de
Cc: @augzburg.de; Umweltreferat <umweltreferat@augzburg.de>
Betreff: Herrenbach - HNB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die HNB benötigt in unserem Antrag eine Aussage, weshalb nicht bis September der Ablass aufrechterhalten werden kann. Hierbei verwies ich auf den Schütz des Herrenbachs, der für eine solche Einstellung über längere Zeit nicht konstruiert sei – Erwiderung HNB: das lässt sich doch technisch lösen.

Daher meine Bitte: UNB, bis Donnerstag, 10:00 Uhr eine Stellungnahme zukommen lassen, dass ein Ablass bis September für Schütz problematisch und ob technische Lösung möglich.

Hintergrund: zur Fällung in der kommenden Woche darf es keine Alternative geben.

Mit freundlichen Grüßen

Stadt Augsburg

Referat für Umwelt, Nachhaltigkeit und Migration

Rathausplatz 2a

86150 Augsburg

Telefon: 0821 324

Fax: 0821 3244805

E-Mail-Adresse: umweltreferat@augzburg.de oder

umweltreferat@augzburg.de

Internet-Adresse: www.augzburg.de

Nützen Sie auch unseren Newsletter-Service „Umwelt & Nachhaltigkeit“ und melden sich an unter:
www.augzburg.de/newsletter-umwelt.

Von: @wwa-don.bayern.de
Gesendet: Mittwoch, 29. November 2017 12:27
An:
Cc: @wwa-don.bayern.de
Betreff: WG: Augsburg, Herrenbach, Antrag der SPD Fraktion zu Baumbestand, Bitte um Stellungnahme als amtlicher Sachverständiger
Anlagen: 1711 Herrenbach Antrag SPD Fraktion.pdf

Sehr geehrter

vorab sei zur Anfrage der SPD-Fraktion Augsburg vom 10.10.2017 zu bemerken, dass der Eindruck entsteht, dass entlang des betrachteten Bereiches das Gehölz komplett entfernt werden soll. Beseitigung des Gehölzes bedeutet, dass Baum und Strauch unabhängig von der Größe entfernt wird. Damit der notwendige Eingriff im Sinne des Stadtbildes möglichst verträglich ist wurden die Fällung priorisiert und auf 3 Jahre gestaffelt. Außerdem wurden schon vorab Überlegungen vorgenommen wie der Baumbewuchs möglichst geschont werden kann. Dabei wurde erkannt, dass alle Bäume zu nah oder auf der Uferwandung zum Schutze des Ufers entnommen werden müssen.

Aus wasserbaulicher und statischer Sicht ist der Damm entlang des Herrenbaches zumindest auf der Westseite statisch nicht überbreit ausgeführt. Zum Erhalt der Bäume müsste ein statisch überdimensionierter Damm geschaffen werden, bei dem trotz Großbäume auch beim Sturmbruch der aufgestellte Wurzelteller ein Auslaufen oder Schädigung des Dammes nicht zu befürchten ist. Um diesen überdimensionierten Damm herzustellen erfordert es großen Platzbedarf der nach unserer Auffassung nicht vorhanden ist. Weiter muss nach unserer Ansicht dafür der komplette Bewuchs entlang des Herrenbaches entnommen, der Oberboden abgetragen werden und anschließend der Damm auf eine Breite von ca. 25 m (Platz für Großbäume) geschüttet und nach den erdstatischen Erfordernissen aufgebaut werden. Die neuen Bäume können dann mit einem entsprechenden Wurzelschutz versehen werden.

Eine weitere technische Möglichkeit wäre der Einbau einer durchgehenden Spundwand zwischen den Bäumen und der Uferwandung beidseitig auf der gesamten Strecke. Sehr kostenaufwendig und sehr geräteintensiv. Im Bereich der notwendigen Baustellenzufahrt und des Arbeitsbereiches der Großmaschinen muss eine ausreichend tragfähige Straße hergerichtet werden. Ob der bestehende Damm als Arbeitsraum ausreicht muss erdstatisch untersucht werden. Mit dem Bau der Baustraße und Herrichten des Arbeitsbereiches mit eventueller Verstärkung des Dammes ist auch hier von einem Totalverlust des Gehölzes auszugehen.

Wir empfehlen weiterhin die besprochene Vorgehensweise zur Erreichung eines kalkulierbar sicheren Zustandes in diesem Bereich der ein nicht zu unterschätzendes Schadenpotentials an Sach- und möglichen Personenschäden aufweist. Der Gefährdungsbereich sind alle tiefer liegenden Gebäudeteile die beim Bruch des Dammes durch Flutung geschädigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Wasserwirtschaftsamt Donauwörth

Förgstraße 23

Gewässerunterhalt am Herrenbach

- Zwischen Friedberger und Reichenberger Straße -

Artenschutzfachliche Stellungnahme zur Teilrodung des Gehölzbestands am Herrenbach

25.05.2018

<p><u>Auftraggeber:</u> Stadt Augsburg Amt für Grünordnung, Naturschutz und Friedhofswesen (AGFN) Dr.-Ziegenspeck-Weg 10 86161 Augsburg</p> <p>.....</p>	<p><u>Auftragnehmer:</u> Eger & Partner Landschaftsarchitekten BDLA Austraße 35 86153 Augsburg</p> <p>.....</p> <p>Dipl.-Ing. (FH) – Landschaftsarchitekt –</p>
---	--

Als zu beurteilender Eingriff wird nachfolgend die Beseitigung von 34 Bäumen (siehe Plandarstellung) definiert. Dabei wird nur die Entfernung der oberirdischen Pflanzenteile berücksichtigt. Die Entfernung der Wurzelstöcke und/oder sonstige Erdarbeiten sind nicht mit in die Betrachtung einbezogen. Die nachfolgende Beurteilung bezieht sich ausschließlich auf die im Plan dargestellten Rodungsmaßnahmen (oberirdische Pflanzenteile) im Zuge der angestrebten Sofortmaßnahme

Es erfolgt eine vorläufige Beurteilung auf der Basis von Zwischenergebnissen bzw. reiner Potenzialabschätzungen. Eine belastbare Beurteilungsgrundlage gemäß der üblichen Erhebungsstandards liegt zu den relevanten Tiergruppen nicht vor.

Es ist nicht auszuschließen, dass gegebenenfalls nachfolgende (Rodungs-)Maßnahmen nicht nur ergänzende Folgewirkungen nach sich ziehen können, sondern unter Umständen auch zu einer grundlegend abweichenden Beurteilung führen können.

Freibrütende Vögel

Ökologische Gilde nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: Bayern: Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Als Freibrüter werden in der Ornithologie diejenigen Vogelarten bezeichnet, deren Nester und Horste frei anlegen. Dabei handelt es sich jedoch um keinen im engeren Sinne ornithologisch systematisierenden Begriff. Die Nist- und Brutplätze von Freibrütern können je nach Art an sehr unterschiedlichen Stellen sein. Für viele Vogelarten kommen dafür Bäume, Sträucher, Hecken, Reisighaufen, Röhricht usw. in Betracht. Aber auch Gebäude oder deren Dächer, Felswände und Gewässerinseln sind geeignete Niststätten. Bodenbrüter zählen grundsätzlich ebenfalls zu den Freibrütern.

Lokale Population:

Die avifaunistischen Erhebungen sind derzeit nicht abgeschlossen. Aussagen zum tatsächlichen Brutvogelvorkommen sind daher nicht möglich.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) ohne Angabe

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Aufgrund der aktuellen Datenlage sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine gesicherten Aussagen möglich. Es ist nicht auszuschließen, dass sich in den betroffenen Bäumen Nester befinden. Eine potentielle Schädigung bzw. Zerstörung möglicher einzelner Fortpflanzungs und Ruhestätten führt jedoch zu keinem Verbotstatbestand, da unterstellt wird, dass es sich bei den betroffenen Arten um Ubiquisten/Allerweltsarten handelt und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

CEF-Maßnahmen erforderlich:
▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Aufgrund der aktuellen Datenlage sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine gesicherten Aussagen möglich. Es ist nicht auszuschließen, dass sich in den betroffenen Bäumen Nester befinden. Von einem Verstoß des Störungsverbots ist aber nicht auszugehen, da unterstellt werden kann, dass die Lebensräume der betroffenen lokalen Populationen und die ökologische Funktion, im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

CEF-Maßnahmen erforderlich:
▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Aufgrund der aktuellen Datenlage sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine gesicherten Aussagen möglich. Es

Freibrütende Vögel

Ökologische Gilde nach Anhang IV a) FFH-RL

ist nicht auszuschließen dass sich in den betroffenen Bäumen aktuell genutzte Nester befinden. Dem Verstoß gegen das Tötungsverbot kann mit entsprechender Vermeidungsmaßnahme entgegengewirkt werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - Rodungsvorgaben im Bereich potentieller Quartierbäume (Maßnahme 1 V)
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
 - [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Höhlenbrütende Vogelarten

Ökologische Gilde nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: Bayern: Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Höhlenbrüter sind Vögel, die in Baumhöhlen, Felshöhlen oder Mauerlöchern brüten. Dabei wird in primäre, Vögel welche sich selbst Höhlen bauen, und sekundäre, Vögel welche natürliche, also bereits vorhandene Höhlen nutzen, Höhlenbrüter unterschieden. Dabei handelt es sich jedoch um keinen im engeren Sinne ornithologisch systematisierenden Begriff. Die Größe der Höhlen variiert dabei stark, die größten der Einfluglöcher werden je nach Art mit 48 mm bis 28 cm angegeben. Die Höhlen werden als Nist- und Brutplatz genutzt.

Lokale Population:

Die avifaunistischen Erhebungen sind derzeit nicht abgeschlossen. Aussagen zum tatsächlichen Brutvogelvorkommen sind daher nicht möglich.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) ohne Angabe

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine Quartierpotenzialabschätzung der Bäume im Untersuchungsgebiet hat ergeben, dass es ein grundsätzliches Quartierpotenzial für Höhlenbrüter gibt. Die Einschätzung beruht ausschließlich auf den Daten der Strukturkartierung in unbelaubtem Zustand. Allen Bäumen ohne Quartierpotenzial ist zu unterstellen, dass keine Nist- und Brutplätze für höhlenbewohnende Vogelarten vorhanden sind. Bei Bäumen die ein Quartierpotenzial aufweisen muss davon ausgegangen werden, dass Nist- und Brutplätze vorhanden sind. Somit wäre ein Schädigungsverbot erfüllt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - Rodungsvorhaben im Bereich potentieller Quartierbäume (Maßnahme 1 V)
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
 - [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]
- FCS-Maßnahmen erforderlich:
 - Entwicklung und dauerhafter Erhalt naturnaher Waldbestände mit hoher Habitateignung für Fledermäuse / höhlenbrütende Vogelarten (3 AFCS)

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine Quartierpotenzialabschätzung der Bäume im Untersuchungsgebiet hat ergeben, dass es ein grundsätzliches Quartierpotenzial für Höhlenbrüter gibt. Die Einschätzung beruht ausschließlich auf den Daten der Strukturkartierung in unbelaubtem Zustand. Allen Bäumen ohne Quartierpotenzial ist zu unterstellen, dass keine Nist- und Brutplätze vorhanden sind. Bei Bäumen die ein Quartierpotenzial aufweisen wird vorsorglich unterstellt, dass belegte Nist- und Brutplätze vorhanden sind. Somit wäre ein Störungsverbot erfüllt.

Höhlenbrütende Vogelarten

Ökologische Gilde nach Anhang IV a) FFH-RL

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - Rodungsvorhaben im Bereich potentieller Quartierbäume (Maßnahme 1 V)
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
 - [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]
- FCS-Maßnahmen erforderlich:
 - Entwicklung und dauerhafter Erhalt naturnaher Waldbestände mit hoher Habitategnung für Fledermäuse / höhlenbrütende Vogelarten (3 A_{FCS})

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine Tötung möglicherweise vorhandener Individuen kann unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - Rodungsvorhaben im Bereich potentieller Quartierbäume (Maßnahme 1 V)
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
 - [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]
- FCS-Maßnahmen erforderlich:
 - Entwicklung und dauerhafter Erhalt naturnaher Waldbestände mit hoher Habitategnung für Fledermäuse / höhlenbrütende Vogelarten (3 A_{FCS})

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

3 Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes

als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Gesichtete Nachweise von Brutvorkommen höhlenbrütender Vogelarten im Bereich des Vorhabensgebietes liegen nicht vor. Es wird von Vorkommen besonders gefährdeter Arten ausgegangen. Trotz möglicher vorhabensbedingter Verluste/Beeinträchtigungen ist insgesamt nicht davon auszugehen, dass ein Wiedererstarke möglicher Vorkommen auf das heutige Niveau und auch darüber hinaus nicht möglich ist. Durch Vermeidungsmaßnahmen können Tötungstatbestände ausgeschlossen werden. Die geplanten FCS-Maßnahmen weisen eine funktionale Anbindung an den Beeinträchtigungsberiech auf und sind so dimensioniert, dass ein ausreichendes Habitatpotenzial gewährleistet ist.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen auf beiden Ebenen
- keiner, im Endergebnis weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands
- Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich:

3 A_{FCS} Entwicklung von naturnahen Waldbeständen mit hohem Habitatpotenzial für höhlenbrütende Vogelarten, durch dauerhaften Nutzungsverzicht und Erhalt von 40 Habitatbäumen im Stadtwald Augsburg mit funktionaler Anbindung an das Stadtbachsystem der Innenstadt.

Zauneidechse

Art nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: V Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Die Zauneidechse gilt als primär Waldsteppen bewohnende Art (BISCHOFF 1984). Durch die nacheiszeitliche Wiederbewaldung wurde sie zurückgedrängt. Während des Mittelalters und der frühen Neuzeit konnte die Art ihr Verbreitungsgebiet in der Folge von Waldrodungen und extensiver Landwirtschaft ausdehnen, inzwischen wurde sie aber durch die intensive Landnutzung wieder auf Saum- und Restflächen zurückgedrängt (ELBING et. al. 1996). In Deutschland ist die Zauneidechse heute überwiegend als Kulturfolger anzusehen (z. B. HARTUNG & KOCH 1988), der weitgehend auf Sekundärlebensräume angewiesen ist. Als Ausbreitungswege und Habitate nutzen die Tiere gerne die Vegetationssäume und Böschungen von Straßen und Schienenwegen (z. B. ELBING et. al. 1996, KLEWEN 1988, MUTZ & DONT 1996, BLANKE 2004). Als hauptsächlich limitierender Faktor für die Art gilt die Verfügbarkeit gut besonnener, vegetationsarmer Flächen mit für die Art grabfähigem Boden, hier werden die Eier abgelegt.

Die Zauneidechse gilt als wärmeliebende Art, die ein breites Biotoppektrum von strukturreichen Flächen einschließlich Straßen-, Weg- und Uferänder besiedelt. Die Habitate müssen im Jahresverlauf ein Mosaik unterschiedlichster Strukturen aufweisen, um im Jahresverlauf trockene und gut isolierte Winterquartiere, geeignete Eiablageplätze, Möglichkeiten zur Thermoregulation etc. zu gewährleisten. Es werden Bereiche mit Ost-, West- oder Südexposition zum Sonnen bevorzugt.

Individuelle Reviere der Art (Mindest-home-range-Größen) werden mit 63 - 2000 m² (STRIJBOSCH & CREEMERS 1988) angegeben. In der Regel liegen solch optimale Voraussetzungen aber nicht vor, so dass die Tiere zum Erreichen aller von ihnen im Jahresverlauf benötigter Habitatrequisiten größere Strecken zurücklegen müssen. Als absolute Mindestgröße für den längeren Erhalt einer Population werden 3 - 4 ha angegeben (STRIJBOSCH & CREEMERS 1988).

Lokale Population:

Aufgrund des frühen Zeitpunkts im Jahr liegen gegenwärtig keine Informationen über Vorkommen und ggf. Zuständen einer lokalen Population der einzelnen Arten vor. Konkrete Aussagen sind daher nicht möglich. Aufgrund der mangelnden Informationssachlage wird vorsorglich von einem mittleren bis schlechten Erhaltungszustand ausgegangen.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Aufgrund der aktuellen Datenlage sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine gesicherten Aussagen möglich. Vorsorglich muss von einem Verstoß gegen das Schädigungsverbot ausgegangen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Artspezifische vor-Ort-Kontrollen hinsichtlich Lebensstätten und tatsächlichen Vorkommen von Bilchen und Reptilien (Maßnahme 2 V)

Zauneidechse

Art nach Anhang IV a) FFH-RL

- CEF-Maßnahmen erforderlich:
 ▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]
- FCS-Maßnahmen erforderlich:
 ▪ Schaffung von ergänzenden Habitatstrukturen für Zauneidechsen (Maßnahme 4 A_{FCS})
- Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Aufgrund der aktuellen Datenlage sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine gesicherten Aussagen möglich. Von einem Verstoß des Störungsverbots ist nicht auszugehen, da unterstellt werden kann, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 ▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
 ▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]
- Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Aufgrund der aktuellen Datenlage sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine gesicherten Aussagen möglich. Vorsorglich wird von einem Verstoß gegen das Tötungsverbot ausgegangen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 ▪ Artspezifische vor-Ort-Kontrollen hinsichtlich Lebensstätten und tatsächlichen Vorkommen von Bilchen und Reptilien (Maßnahme 2 V)
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
 ▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]
- FCS-Maßnahmen erforderlich:
 ▪ Schaffung von ergänzenden Habitatstrukturen für Zauneidechsen (Maßnahme 4 A_{FCS})
- Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

3 Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes

als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird vorsorglich als mittel-schlecht (C) bewertet. Trotz der möglichen projektbedingten Verluste bzw. Beeinträchtigungen von Lebensstätten ist insgesamt nicht anzunehmen, dass ein Wiedererstarken auf das heutige Niveau und auch darüber hinaus nicht möglich ist. Durch Vermeidungs- und FCS-Maßnahmen bleiben die Zauneidechsenbestände erhalten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist nicht zu befürchten. Die geplanten FCS-Maßnahmen sind ausreichend um eine Wahrung des Erhaltungszustandes zu gewährleisten. Sie werden so positioniert, dass mögliche lokale Populationen beiderseits des Kanals funktional nicht gestört werden. Daher kann bei Umsetzung eine Wiederbesiedlung bzw. Erstarken der Population mit hinreichender Sicherheit erwartet werden. Die Maßnahmen werden mittel- bis langfristig voll wirksam sein. Die flächenmäßige Dimensionierung der Maßnahme ist so gewählt, dass auch kurzfristig nicht von einer (relevanten) Verschlechterung des Erhaltungszustandes auszugehen ist.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

Zauneidechse

Art nach Anhang IV a) FFH-RL

- keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen auf beiden Ebenen
 - keiner, im Endergebnis weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
 - keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands
 - Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich:
- 4 A_{FCS} Schaffung von ergänzenden Habitatstrukturen für Zauneidechsen, Anzahl an herzustellenden Biotopstrukturen: je 2 Stück beiderseits des Herrenbaches.

Bilche

Ökologische Gilde nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Siebenschläfer

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Zu den Lebensräumen des Siebenschläfers gehören Laubwälder, Parkanlagen und Obstgärten. Er legt Nester aus Wurzeln und Moos in Bäumen, Felsspalten, Nistkästen und Mauerlöchern an. Die Brutzeit des Siebenschläfers ist im Juli. Die Tragzeit liegt bei 30 bis 32 Tagen. Durchschnittlich werden drei bis vier Jungtiere (maximal sieben) im August oder September geboren.

Gartenschläfer

Rote-Liste Status Deutschland: G Bayern: 2 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Der Lebensraum des Gartenschläfers erstreckt sich von Laubwäldern über Mischwäldern bis in Parks und Gärten. Anders als es sein Name jedoch vermuten lässt, ist der Gartenschläfer vornehmlich in lichten Wäldern anzutreffen. Sein Nest aus Moos und Wurzeln baut er in Bäumen, Sträuchern, Baumlöchern, Nistkästen, verlassenen Vogelnestern und Felsspalten. Das genaue Verbreitungsgebiet des Gartenschläfers ist weitestgehend unbekannt.

Haselmaus

Rote-Liste Status Deutschland: G Bayern: - Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Die Haselmaus ist - mit Lücken in Norddeutschland - über das gesamte Mitteleuropa verbreitet. In Bayern scheinen Haselmäuse noch landesweit verbreitet zu sein, mit Schwerpunkten in Nordwest- und Nordostbayern. Weil es aber keine aktuellen systematischen, d. h. flächendeckenden Untersuchungen gibt, ist unklar, ob die Lücken in Nord- und Südbayern tatsächliche Verbreitungslücken sind oder lediglich Kenntnisdefizite darstellen. Die Tiere bauen kugelige Nester mit seitlichem Eingang aus fest gewebtem Gras und Blättern. Diese werden in Höhlen, auch künstlichen (Vogelnistkästen), in dichtem Blattwerk (z.B. Brombeerbüschen) oder in Astgabeln der Strauch- oder Baumschicht, ab ca. 0,5 - 1 m Höhe bis in die Gipfel angelegt. Überwintert wird in einem speziellen Winterschlafnest zumeist unter der Laubstreu oder in Erdhöhlen, aber auch zwischen Baumwurzeln oder in Reisighaufen.

Lokale Population:

Aufgrund des frühen Zeitpunkts im Jahr liegen gegenwärtig keine Informationen über Vorkommen und ggf. Zuständen einer lokalen Population der einzelnen Arten vor. Konkrete Aussagen sind daher nicht möglich. Aufgrund der mangelnden Informationssachlage wird vorsorglich von einem mittleren bis schlechten Erhaltungszustand ausgegangen.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Im Zuge der Rodungsarbeiten kann es grundsätzlich zu Schädigungen/Zerstörung von Fortpflanzungs- bzw.

Bilche

Ökologische Gilde nach Anhang IV a) FFH-RL

Ruhestätten oder den Individuen bzw. ihren Entwicklungsformen selbst kommen. Soweit im Zuge des Vorhabens die Inanspruchnahme von (besetzten) Lebensstätten erfolgt, kann die Wahrscheinlichkeit der Schädigung von Individuen weitestgehend mittels geeigneter Maßnahmen (V2) fachgerecht minimiert werden. Vor Beginn der Maßnahmen erfolgt eine Überprüfung auf vorhandenes Quartierpotential und tatsächlichen aktuellen Besatz durch eine qualifizierte Fachkraft. Bei Besatz sind weitere Schritte wie Abfang der Arten, Vergrämung oder zeitliche Zurückstellung der jeweiligen Einzelbaumrodung einzuleiten. Die Erfüllung eines Verbotstatbestands nach §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist damit nicht einschlägig.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Artspezifische vor-Ort-Kontrollen hinsichtlich Lebensstätten und tatsächlichen Vorkommen von Bilchen und Reptilien (Maßnahme 2 V)
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Aufgrund der aktuellen Datenlage sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine gesicherten Aussagen möglich. Von einem Verstoß des Störungsverbots ist nicht auszugehen, da unterstellt werden kann, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Artspezifische Vor-Ort-Kontrollen hinsichtlich Lebensstätten und tatsächlichen Vorkommen von Bilchen und Reptilien (Maßnahme 2 V)
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Im Zuge der Rodungsarbeiten kann es grundsätzlich zu Tötung und Verletzung einzelner Individuen in (potentiell besetzten) Lebensstätten kommen. Soweit im Zuge des Vorhabens die Inanspruchnahme von (besetzten) Lebensstätten erfolgt, kann die Wahrscheinlichkeit der Schädigung von Individuen weitestgehend mittels geeigneter Maßnahmen (V2) fachgerecht minimiert werden.

Vor Beginn der Maßnahmen erfolgt eine Überprüfung auf vorhandenes Quartierpotential und tatsächlichen aktuellen Besatz durch eine qualifizierte Fachkraft. Bei Besatz sind weitere Schritte wie Abfang der Arten, Vergrämung oder zeitliche Zurückstellung der jeweiligen Einzelbaumrodung einzuleiten.

Ein sonstiges, vorhabensspezifisches signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist im Vergleich zur allgemeinen Mortalität für die genannten Arten nicht gegeben.

Die Erfüllung eines Verbotstatbestands nach §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist damit nicht einschlägig.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Artspezifische Vor-Ort-Kontrollen hinsichtlich Lebensstätten und tatsächlichen Vorkommen von Bilchen und Reptilien (Maßnahme 2 V)
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: - Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Bayern liegt im Hauptverbreitungsgebiet des Abendseglers. Eine deutliche Konzentration des Vorkommens bzw. der Verbreitung liegt in Flussniederungen größerer Fließgewässer sowie in gewässerreichen Gegenden und größeren Städten (z. B. München, Erlangen, Fürth, Nürnberg, Augsburg, Coburg) vor.

Der Abendsegler gehört zu den weit wandernden Fledermausarten, die in bis zu 1.000 km entfernte Überwinterungsgebiete ziehen. Bayern stellt dabei ein bedeutendes Überwinterungsgebiet für Abendsegler aus dem nördlichen Mitteleuropa dar.

Die Höhenlagen unter 400 m ü. NN sind an der Gesamtverbreitung deutlich überrepräsentiert, wo hingegen die Höhenlagen über 400 m ü. NN deutlich unterrepräsentiert sind.

Der Abendsegler nutzt sowohl im Winter- als auch im Sommerhalbjahr Baumhöhlen als Quartiere. Teilweise werden auch Geländevertiefungen und Nistkästen als Quartiere genutzt.

Das wichtigste Jagdhabitat stellen größere eutrophe Stillgewässer und langsam fließende Flüsse mit ihren Auen dar. Abendsegler zeigen ein wenig strukturgebundenes Flugverhalten mit geradlinigen Transferflügen (Aktionsraum >10 km). Die schnell fliegende und dafür weniger wendige Art jagt vorzugsweise im freien Luftraum. Sein Flugverhalten ist charakterisiert durch hohe Fluggeschwindigkeiten, weite Flugstrecken und hohe Flughöhen (10-40m Höhe, bei Schwärmflügen über Forsten auch deutlich höher). Besuch und Wechsel der Jagdgebiete vollzieht sich offenbar häufig nach täglich wiederkehrendem Muster, wobei Entfernungen von 10 km bis zum Quartier leicht erreicht werden.

Wälder und Waldränder stellen das zweitwichtigste und Siedlungsgebiete das drittwichtigste Jagdhabitat dar.

Lokale Population:

Der Abendsegler tritt sehr früh und regelmäßig auf (LUSTIG 2018). Informationen über die Größe der Population sind aktuell nicht verfügbar. Aufgrund des frühen Zeitpunkts im Jahr liegen gegenwärtig keine abschließenden/belastbaren Informationen über Vorkommen und ggf. Zuständen einer lokalen Population der einzelnen Arten vor. Konkrete Aussagen sind daher nicht möglich. Aufgrund der mangelnden Informationssachlage wird vorsorglich von einem mittleren bis schlechten Erhaltungszustand ausgegangen.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und eine damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen kann durch das Vorhaben ausgelöst werden. Dabei kommt es entlang des Herrenbachs zu einer Beeinträchtigung bzw. Teilentwertung von Gehölzbeständen mit hoher Bedeutung für das Vorkommen von Fledermäusen. Eine abschließende Aussage zum Vorhandensein von Winterquartieren ist nicht möglich. Da die Art auch Baumquartiere als Winterquartier nutzt, ist dieser Aspekt zu berücksichtigen. Der mit dem Vorhaben verbundene Verlust an (potenziellen) Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist somit insgesamt relevant.

Der Abendsegler wurde bereits recht früh und sehr regelmäßig entlang des Herrenbachs nachgewiesen. Die Flüge sind strukturunabhängig und führen z.T. über die Kleingärten. Über dem Kanal finden Sturzflüge statt. Insgesamt stellt der Bereich einen bedeutenden Nahrungslebensraum dar. Die Rodung von 34 Einzelbäumen bedingt keinen erheblichen Verlust an potenziellen und insbesondere essentiellen Jagdhabitaten und damit keine indirekte (erhebliche) Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erwarten. Die ökologische Funktion als Jagdhabitat bleibt bei einer Rodung von 34 Einzelbäumen, im Nähebereich des Herrenbaches, im räumlichen Zusammenhang sicher gewahrt.

Der mit dem Vorhaben verbundene Verlust an (potenziellen) Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist insgesamt relevant.

Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	
Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Rodungsvorhaben im Bereich potentieller Quartierbäume (Maßnahme 1 V) 	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> ▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen] 	
<input checked="" type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Entwicklung und dauerhafter Erhalt naturnaher Waldbestände mit hoher Habitateignung für Fledermäuse / höhlenbrütende Vogelarten (3 A_{FCS}) 	
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Dem Herrenbach in seiner Gesamtheit kommt eine maßgebliche Funktion als Leitlinie (Flugroute mit hoher Bedeutung für den lokalen Habitatverbund) und als Jagdhabitat zu. Dabei spielen neben den Wasserkörpern insbesondere die gewässerparallelen Gehölzstrukturen eine wichtige Rolle. Die Leitlinien und Jagdhabitatfunktion wird durch die entnahme von 34 räumlich verteilten Einzelbäumen zwar beeinträchtigt, eine substantielle Entwertung ist aber nicht zu erwarten.</p>	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Rodungsvorhaben im Bereich potentieller Quartierbäume (Maßnahme 1 V) 	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> ▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen] 	
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Durch die Fällung von potenziell geeigneten Quartierbäumen (Einzel-/Tagesquartier), ist es nicht auszuschließen, dass es zu einer Schädigung von Individuen kommt. Durch vorhergehende Kontrolle potenziell geeigneter Bäume kann dem weitestgehend vorgebeugt werden.</p>	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Rodungsvorgaben im Bereich potentieller Quartierbäume (Maßnahme 1 V) 	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> ▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen] 	
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3 Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes	
als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
<p>Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird vorsorglich als mittel-schlecht (C) bewertet. Trotz der projektbedingten Verluste bzw. Beeinträchtigungen von Lebensstätten ist insgesamt nicht anzunehmen, dass ein Wiedererstarken auf das heutige Niveau und auch darüber hinaus bei einer Entfernung von 34 Einzelbäumen nicht möglich ist. Durch Vermeidungs- und FCS-Maßnahmen kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population vermieden werden. Die geplanten FCS-Maßnahmen sind umfangreich. Sie sind so positioniert, dass sie eine funktionale Vernetzung mit der lokalen Population im unmittelbaren Stadtbereich gewährleisten. Daher kann bei Umsetzung eine Wiederbesiedlung bzw. Erstarken der Population mit hinreichender Sicherheit erwarten werden. Die Maßnahmen werden mittel- bis langfristig voll wirksam sein. Die flächenmäßige Dimensionierung der Maßnahme ist so gewählt, dass auch kurzfristig nicht von einer (relevanten) Verschlechterung des Erhaltungszustandes auszugehen ist.</p>	

Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen auf beiden Ebenen
- keiner, im Endergebnis weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands
- Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich:

3 A_{FCS} Entwicklung von naturnahen Waldbeständen mit hohem Habitatpotenzial für höhlenbrütende Vogelarten, durch dauerhaften Nutzungsverzicht und Erhalt von 40 Habitatbäumen im Stadtwald Augsburg mit funktionaler Anbindung an das Stadtbachsystem der Innenstadt.

Fachliche Ausnahmeveraussetzung erfüllt: ja nein

Rauhautfledermaus (*Eptesicus nilssonii*),

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Die Rauhautfledermaus kann in nahezu ganz Bayern angetroffen werden. Jedoch ist sie mit nur 277 Fundorten als eine selten beobachtete Art einzustufen. Sie gilt als Art mit großräumigen saisonalen Gebietswechselln zwischen Überwinterungs-, Paarungs- und Wochenstubengebieten.

Die Rauhautfledermaus ist eine Tieflandart, die bevorzugt in natürlichen Baumquartieren in waldreicher Umgebung siedelt. Die Nähe zu nahrungsreichen Gewässern scheint dabei eine große Rolle zu spielen. Die Art zeigt in Bayern eine sehr hohe Bindung an Auelandschaften und tritt insgesamt eher selten auf. Wochenstuben befinden sich in Bäumen, ersatzweise werden auch Nistkästen oder Spaltenquartiere an Gebäuden besiedelt. Die am häufigsten bejagten Biotoptypen sind große Stillgewässer bzw. deren randliche Schilf- und Verlandungszonen, Altwässer in Auwäldern und Waldtümpel, gefolgt von Waldrandstrukturen, Hecken und Feuchtwiesen. In Bayern ist nur ein einziges Wochenstubenquartier (Chiemsee) bekannt.

Sommernachweise der Art sind in Bayern rar. Zum Überwintern finden sich hingegen wahrscheinlich größere Individuenzahlen ein.

Sommer- und

Winterquartiere: Ganzjährige Besiedelung von natürlichen Baumquartieren wie Rindenspalten, Winterquartiere: Baumhöhlen, Nistkästen, Fels- und Mauerspalten waldreicher Umgebung

Flugverhalten: Für die Rauhautfledermaus ist ein bedingt strukturgebundenes Flugverhalten typisch. Sie ist häufig auch über offenen Flächen 3-20m Höhe unterwegs insbesondere bei Transferflügen. Der Aktionsraum ist meist < 6,5km als Entfernung zwischen Quartier und Jagdgebiet.

Jagdgebiete: Für die Rauhautfledermaus spielt die Nähe zu nahrungsreichen Gewässern eine große Rolle. Die am häufigsten bejagten Biotoptypen sind große Stillgewässer bzw. deren randliche Schilf- und Verlandungszonen, Altwässer in Auwäldern und Waldtümpel, gefolgt von Waldrandstrukturen, Hecken und Feuchtwiesen. Die Orientierung erfolgt innerhalb wie außerhalb des Waldes entlang linienartiger Strukturen wie z.B. Waldwegen, Waldrändern und Schneisen. Die Rauhautfledermaus erjagt ihre Beute im freien Luftraum, meist in der Nähe von Leitstrukturen (Vegetation).

Lokale Population:

Der Rauhautfledermaus konnten Transferflüge in Gehölznähe auf der Westseite des Herrenbachs und Jagdaktivitäten im Baumkronenbereich nachgewiesen werden. Es wird ein Quartier in der Nähe vermutet. Informationen über die Größe der Population sind aktuell nicht verfügbar. Aufgrund des frühen Zeitpunkts im Jahr liegen gegenwärtig keine Informationen über Vorkommen und ggf. Zuständen einer lokalen Population der einzelnen Arten vor. Konkrete Aussagen sind daher nicht möglich. Aufgrund der mangelnden Informationssachlage wird vorsorglich von einem mittleren bis schlechten Erhaltungszustand ausgegangen.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Rauhautfledermaus (*Eptesicus nilssonii*),

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und eine damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen kann durch das Vorhaben ausgelöst werden. Dabei kommt es entlang des Herrenbachs zu einer Beeinträchtigung bzw. Teilentwertung von Gehölzbeständen mit hoher Bedeutung für das Vorkommen von Fledermäusen. Eine abschließende Aussage zum Vorhandensein von Winterquartieren ist nicht möglich. Da die Art auch Baumquartiere als Winterquartier nutzt, ist dieser Aspekt zu berücksichtigen. Der mit dem Vorhaben verbundene Verlust an (potenziellen) Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist insgesamt relevant.

Die Rauhautfledermaus nutzt die Nähe der Gehölzstrukturen im Westen des Herrenbachs für Transferflüge in geringer Höhe. Die Jagd im Baumkronenbereich konnte ebenfalls nachgewiesen werden. Insgesamt stellt der Bereich einen bedeutenden Nahrungslebensraum dar. Es ist bei einer Rodung von 34 Einzelbäumen kein erheblicher Verlust an potenziellen und insbesondere essentiellen Jagdhabitaten und damit keine indirekte (erhebliche) Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erwarten. Die ökologische Funktion als Jagdhabitat bleibt im räumlichen Zusammenhang sicher gewahrt.

Der mit dem Vorhaben verbundene Verlust an (potenziellen) Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist insgesamt relevant.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Rodungsvorhaben im Bereich potentieller Quartierbäume (Maßnahme 1 V)
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]
- FCS-Maßnahmen erforderlich:
- Entwicklung und dauerhafter Erhalt naturnaher Waldbestände mit hoher Habitateignung für Fledermäuse / höhlenbrütende Vogelarten (3 A_{FCS})

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Dem Herrenbach in seiner Gesamtheit kommt eine maßgebliche Funktion als Leitlinie (Flugroute mit hoher Bedeutung für den lokalen Habitatverbund) und als Jagdhabitat zu. Dabei spielen neben den Wasserkörpern insbesondere die gewässerparallelen Gehölzstrukturen eine wichtige Rolle. Die Leitlinien und Jagdhabitatfunktion wird durch die entnahme von 34 räumlich verteilten Einzelbäumen zwar beeinträchtigt, eine substantielle Entwertung ist aber nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Rodungsvorhaben im Bereich potentieller Quartierbäume (Maßnahme 1 V)
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Rauhautfledermaus (*Eptesicus nilssonii*),

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die Fällung von potenziell geeigneten Quartierbäumen (Einzel-/Tagesquartier), ist es nicht auszuschließen, dass es zu einer Schädigung von Individuen kommt. Durch vorhergehende Kontrolle potenziell geeigneter Bäume kann dem weitestgehend vorgebeugt werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Rodungsvorgaben im Bereich potentieller Quartierbäume (Maßnahme 1 V)
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

3 Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes

als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird vorsorglich als mittel-schlecht (C) bewertet. Trotz der projektbedingten Verluste bzw. Beeinträchtigungen von Lebensstätten ist insgesamt nicht anzunehmen, dass ein Wiedererstarken auf das heutige Niveau und auch darüber hinaus bei einer Entfernung von 34 Einzelbäumen nicht möglich ist. Durch Vermeidungs- und FCS-Maßnahmen bleiben die Fledermausbestände erhalten. Die geplanten FCS-Maßnahmen sind umfangreich. Sie sind so positioniert, dass sie eine funktionale Vernetzung mit der lokalen Population im unmittelbaren Stadtbereich gewährleisten. Daher kann bei Umsetzung eine Wiederbesiedlung bzw. Erstarken der Population mit hinreichender Sicherheit erwarten werden. Die Maßnahmen werden mittel- bis langfristig voll wirksam sein. Die flächenmäßige Dimensionierung der Maßnahme ist so gewählt, dass auch kurzfristig nicht von einer (relevanten) Verschlechterung des Erhaltungszustandes auszugehen ist.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen auf beiden Ebenen
- keiner, im Endergebnis weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands
- Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich:

3 A_{FCS} Entwicklung von naturnahen Waldbeständen mit hohem Habitatpotenzial für höhlenbrütende Vogelarten, durch dauerhaften Nutzungsverzicht und Erhalt von 40 Habitatbäumen im Stadtwald Augsburg mit funktionaler Anbindung an das Stadtbachsystem der Innenstadt.

Fachliche Ausnahmevoraussetzung erfüllt: ja nein

Wasserfledermaus (*Myotis daubentoni*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Die Wasserfledermaus ist in ganz Bayern verbreitet.

Sie hat ihre Tagesverstecke in Baumhöhlen. Von den solitär lebenden Männchen und von Weibchen nach Auflösung der Wochenstubenverbände werden selbst kleinste Spalten genutzt, die unter Umständen gerade ausreichen, um einem einzelnen Tier Unterschlupf zu gewähren. Die von größeren Weibchen-Gruppen sozial genutzten Wochenstubenquartiere liegen in der Regel in Baumhöhlen, wobei aufgegebene Bruthöhlen z. B. des Buntspechtes bereits ausreichend sind, darüber hinaus in Vogelnist- oder Fledermauskästen. Zur Jagd ist die Wasserfledermaus auf offene Wasserflächen angewiesen. Neben Stillgewässern werden auch größere, langsam fließende Flüsse genutzt. Daneben sind Wasserfledermäuse an inneren und äußeren Grenzlinien von Wäldern zu beobachten. Vermutlich ist sie saisonal sogar auf Waldgebiete als ergänzendes Jagdhabitat angewiesen. Die georteten Beutetiere (auf die Wasseroberfläche gefallene Insekten, aus dem Wasser schlüpfende oder über dem Wasser fliegende Insekten) werden mit den proportional großen Hinterfüßen und der Schwanzflughaut von der Wasseroberfläche abgegriffen oder im Flug gekeschert und im Flug verzehrt.

Lokale Population:

Die Wasserfledermaus konnte bei Tandem/Verfolgungsflügen, sowie über Sozialrufe und Sichtigungen festgestellt werden. Hinweise auf ein Quartier oder Informationen über die Größe der Population sind aktuell nicht verfügbar. Aufgrund des frühen Zeitpunkts im Jahr liegen gegenwärtig keine Informationen über Vorkommen und ggf. Zuständen einer lokalen Population der einzelnen Arten vor. Konkrete Aussagen sind daher nicht möglich. Aufgrund der mangelnden Informationssachlage wird vorsorglich von einem mittleren bis schlechten Erhaltungszustand ausgegangen.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Winterquartiere der Wasserfledermaus befinden sich fast ausschließlich unterirdisch. Koloniequartiere befinden sich bevorzugt in Spechthöhlen von Laubbäumen, nur selten in Dachstühlen von Gebäuden. Für die Wasserfledermaus sind Quartiere in Gewässernähe von Vorteil, was die Bedeutung von Altbäumen in Ufernähe unterstreicht.

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und eine damit verbundene vermeidbare Schädigung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen kann im Rahmen des Vorhabens durch die Entnahme von potentiellen Quartierbäumen ausgelöst werden. Dabei kommt es entlang des Herrenbachs zu einer Beeinträchtigung bzw. Teilentwertung von Gehölzbeständen mit hoher Bedeutung für das Vorkommen von Fledermäusen. Eine abschließende Aussage zum Vorhandensein von Winterquartieren ist nicht möglich. Da die Art keine Baumquartiere als Winterquartier nutzt, kann dieser Aspekt vernachlässigt werden.

Der mit dem Vorhaben verbundene Verlust an (potenziellen) Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist somit insgesamt relevant.

Insgesamt stellt der Bereich einen bedeutenden Nahrungslebensraum dar. Durch die Rodung von 34 Einzelbäumen ist kein erheblicher Verlust an potenziellen und insbesondere essentiellen Jagdhabitaten und damit keine indirekte (erhebliche) Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erwarten. Die ökologische Funktion als Jagdhabitat bleibt im räumlichen Zusammenhang sicher gewahrt.

Der mit dem Vorhaben verbundene Verlust an (potenziellen) Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist insgesamt relevant.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 ▪ Rodungsvorhaben im Bereich potentieller Quartierbäume (Maßnahme 1 V)

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Wasserfledermaus (*Myotis daubentoni*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

- [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]
- FCS-Maßnahmen erforderlich:
 - Entwicklung und dauerhafter Erhalt naturnaher Waldbestände mit hoher Habitateignung für Fledermäuse / höhlenbrütende Vogelarten (3 Afcs)

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Dem Herrenbach in seiner Gesamtheit kommt eine maßgebliche Funktion als Leitlinie (Flugroute mit hoher Bedeutung für den lokalen Habitatverbund) und als Jagdhabitat zu. Dabei spielen neben den Wasserkörpern insbesondere die gewässerparallelen Gehölzstrukturen eine wichtige Rolle. Die Leitlinien und Jagdhabitatfunktion wird durch die entnahme von 34 räumlich verteilten Einzelbäumen zwar beeinträchtigt, eine substantielle Entwertung ist aber nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - Rodungsvorhaben im Bereich potentieller Quartierbäume (Maßnahme 1 V)
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
 - [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die Fällung von potenziell geeigneten Quartierbäumen (Einzel-/Tagesquartier), ist es nicht auszuschließen, dass es zu einer Schädigung von Individuen kommt. Durch vorhergehende Kontrolle potenziell geeigneter Bäume kann dem weitestgehend vorgebeugt werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - Rodungsvorgaben im Bereich potentieller Quartierbäume (Maßnahme 1 V)
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
 - [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

3 Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes

als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird vorsorglich als mittel-schlecht (C) bewertet. Trotz der projektbedingten Verluste bzw. Beeinträchtigungen von Lebensstätten ist insgesamt nicht anzunehmen, dass ein Wiedererstarken auf das heutige Niveau und auch darüber hinaus nicht möglich ist. Durch Vermeidungs- und FCS-Maßnahmen kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population vermieden werden. Die geplanten FCS-Maßnahmen sind umfangreich. Sie sind so positioniert, dass sie eine funktionale Vernetzung mit der lokalen Population im unmittelbaren Stadtbereich gewährleisten. Daher kann bei Umsetzung eine Wiederbesiedlung bzw. Erstarken der Population mit hinreichender Sicherheit erwarten werden. Die Maßnahmen werden mittel- bis langfristig voll wirksam sein. Die flächenmäßige Dimensionierung der Maßnahme ist so gewählt, dass auch kurzfristig nicht von einer (relevanten) Verschlechterung des Erhaltungszustandes auszugehen ist.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen auf beiden Ebenen

Wasserfledermaus (*Myotis daubentoni*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

- keiner, im Endergebnis weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands
- Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich:
3 A_{FCS} Entwicklung von naturnahen Waldbeständen mit hohem Habitatpotenzial für höhlenbrütende Vogelarten, durch dauerhaften Nutzungsverzicht und Erhalt von 40 Habitatbäumen im Stadtwald Augsburg mit funktionaler Anbindung an das Stadtbachsystem der Innenstadt.

Fachliche Ausnahmevoraussetzung erfüllt: ja nein

Weißbrandfledermaus (*Pipistrellus kuhlii*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Die Weißbrandfledermaus wurde in Bayern erstmalig 1996 in München nachgewiesen, 2002 erfolgte der erste Wochenstubenfund in Augsburg. Es handelt sich also um eine - vermutlich im Rahmen des Klimawandels - zugewanderte Fledermausart. Inzwischen tritt sie im Raum München-Dachau sowie in Augsburg häufig auf.

Die Weißbrandfledermaus kommt als Wärme liebende Art von den Kanarischen und Kapverdischen Inseln über die Iberische Halbinsel, Westfrankreich und ganz Südeuropa bis zum Kaukasus vor, außerdem in Teilen Afrikas und in Südasien.

Als synanthrope Art kommt die Weißbrandfledermaus vor allem in Großstädten und anderen dichten Siedlungsräumen vor.

Die Wochenstuben beherbergen meist 20-100 weibliche Tiere, während die Männchen allein oder in kleinen Gruppen leben. Als Unterschlupf dienen in beiden Fällen Gebäudequartiere wie Spalten und kleine Hohlräume, Rollladenkästen, Fensterläden oder Räume hinter Dach- und Wandverschalungen. Die größte Kolonie in Bayern umfasste 2010 250 Weibchen und besiedelte Spalten hinter einer Holzfassade. Wochenstubenquartiere in Bayern befinden sich ansonsten hinter Blechverkleidungen, in Rollladenkästen und im Dachbereich unter Dachrinnen. Häufige Quartierwechsel sind belegt, so dass gelegentlich ein Quartierverbund besteht.

Lebensraum und Lebensweise ähneln der Zwergfledermaus, mit welcher außerhalb Bayerns auch schon gemischte Kolonien gefunden wurden.

Winterquartiere sind bisher nur sehr wenige bekannt geworden. Sie liegen demnach ebenfalls an Gebäuden in Fassadenhohlräumen, Mauerspalten etc., teilweise sind sie mit den Wochenstubenquartieren identisch.

Die Jagdgebiete der Weißbrandfledermaus decken das gesamte Spektrum an städtischen Lebensräumen ab, von Parkanlagen über Hinterhöfe, Gärten bis hin zu Gewässern und Straßenlaternen. Gewässer mit ihren Gehölzsäumen spielen dabei eine besonders große Rolle.

Da es sich um eine sehr sesshafte und standortstreu Art handelt, sind keine Fälle von saisonaler Migration bekannt. (ARTINFORMATIONEN DES BAYLFU, WWW.LFU.BAYERN.DE)

Sommerquartiere: Spaltenquartiere an Gebäuden

Winterquartiere: Spaltenquartiere an und in Gebäuden (Fassadenhohlräume, Mauerspalten, etc.)

Flugverhalten: im freien Luftraum in städtischen Gebieten

Flughöhe: ca. 2 – 10 m

Jagdgebiete: im freien Luftraum in städtischen Gebieten (u.a. Parkanlagen, Gärten, Grünflächen), innerstädtische Gewässer mit Gehölzsäumen, an Straßenlaternen.
(verändert nach: BMVBS, 2011 & BRINKMANN, R., ET. AL., 2008).

Lokale Population:

Für die Weißbrandfledermaus konnten Transferflüge in Gehölznähe auf der Westseite des Herrenbachs und Jagdaktivitäten im Baumkronenbereich nachgewiesen werden. Es wird ein Quartier in der Nähe vermutet. Informationen über die Größe der Population sind aktuell nicht verfügbar. Aufgrund der mangelnden Informationssachlage wird vorsorglich von einem mittleren bis schlechten Erhaltungszustand ausgegangen.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Wochenstubenquartiere in Bäumen sind für die Art in Bayern bisher nicht bekannt. Winterquartiere liegen an Gebäuden in Fassadenhohlräumen, Mauerspalten etc. Teilweise sind sie mit den Wochenstubenquartieren identisch. Eine Nutzung natürlicher Quartiere ist für die Art bislang nicht bekannt.

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Schädigung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen kann ausgeschlossen werden.

Durch das Entfernen der Bäume sind möglicherweise Beeinträchtigungen der Jagdhabitats der Art vor allem im Bereich innerstädtischer Gewässer (Herrenbach) verbunden. Eine indirekte Beeinträchtigung von Fortpflan-

Weißrandfledermaus (<i>Pipistrellus kuhlii</i>)	
	Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL
<p>zungs- oder Ruhestätten durch Entzug von Nahrungsbiotopen ist in relevanten Größenordnungen zu vermeiden.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]</p> <p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Die Weißrandfledermaus hat ein nur wenig strukturgebundenes Flugverhalten. Dementsprechend ist nicht zu erwarten, dass die Entnahme von 34 Einzelbäumen zu einer maßgeblichen Beeinträchtigung führt.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]</p> <p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Aufgrund der artspezifischen Präferenz für Gebäudequartiere ist das Vorkommen der Art im unmittelbaren Umfeld der Fällarbeiten sehr unwahrscheinlich. Eine Tötung von Einzelindividuen durch das Entfernen der Bäume kann ausgeschlossen werden.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]</p> <p>Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

Mückenfledermaus (Pipistrellus pygmaeus)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 GrundinformationenRote-Liste Status Deutschland: D Bayern: V Art im UG: nachgewiesen potenziell möglichErhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Die Mückenfledermaus ist über fast ganz Europa verbreitet, ihr Verbreitungsschwerpunkt liegt jedoch in Mittel- und Südeuropa. Dort kommt sie sympatrisch mit der Zwergfledermaus vor. In Deutschland ist die Art vermutlich überall präsent, aber im Norden häufiger als im Süden. Prinzipiell ist sie im ganzen Land mit Ausnahme des Hochgebirges zu erwarten. Details ihrer Verbreitung sind jedoch noch unzureichend bekannt, da sie erst vor wenigen Jahren als eigene Art erkannt und von der Zwergfledermaus unterschieden wurde.

Kolonien wurden bislang in Landshut und Lindau nachgewiesen, weitere Fortpflanzungsnachweise bestehen durch den Fund von Jungtieren.

Die Mückenfledermaus ist häufig in gewässer- und waldreichen Gebieten zu finden. Bevorzugt in Flussauen mit Auwäldern und Parkanlagen in der Nähe von Gewässern. Aber auch lichte Kiefernwälder mit Teichketten und altem Laub- bzw. Laubmischwaldbestand werden genutzt.

Kolonien wurden in Spalträumen an Gebäuden wie Fassadenverkleidungen oder hinter Fensterläden gefunden. In Norddeutschland wurden Kolonien auch in Spalten abgebrochener Bäume beobachtet.

Zu den Winterquartieren der Art ist bislang nur wenig bekannt. Die bisherigen Funde zeigen, dass sich die Winterquartiere hinter Baumrinden, an Gebäuden, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalteln aber auch in Zwischendecken befinden.

Die Wochenstubenquartiere befinden sich in der Regel in Baumhöhlen oder Nistkästen. Die Paarungsquartiere werden nicht selten über mehrere Jahre wieder bezogen. Allgemein liegen zur Fortpflanzung der Art aber kaum Informationen aus Bayern vor.

Für die Jagd bevorzugen Mückenfledermäuse gewässernahe Wälder und Gehölze, z.B. Kleingewässer in Wäldern, Ufergebiete mit Schilfzonen oder Gehälzen. Sie jagen aber auch in Parkanlagen oder anderen Baumbeständen in Siedlungen. Meist halten sie bei ihrem Flug Abstände von einem bis wenigen Metern zum Gehölz. Ihre Beute sind meist kleine Fluginsekten (hauptsächlich Mücken.) Auch an Insektensammelpunkten wie unter Straßenlampen oder großen Bäumen gehen sie gezielt auf Beutefang. (ARTINFORMATIONEN DES BAYLFU, WWW.LFU.BAYERN.DE)

Lokale Population:

Die Mückenfledermaus konnte ausschließlich über die Rufsequenz im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Informationen über die Größe der Population sind aktuell nicht verfügbar. Aufgrund der mangelnden Informationssachlage wird vorsorglich von einem mittleren bis schlechten Erhaltungszustand ausgegangen.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

 hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)**2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Über die Winterquartiere der Art ist nur wenig bekannt. Die bisherigen Funde lassen auf Winterquartiere an Gebäuden, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalteln und Zwischendecken, aber auch hinter Baumrinden schließen. Kolonien der Art wurden bisher in Spalträumen an Gebäuden und Fassadenverkleidungen gefunden, aber auch in den Spalten abgebrochener Bäume. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene Schädigungen von Tieren oder ihren Entwicklungsformen durch die Entfernung von Bäumen mit Quartierpotenzial kann somit nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Für die Jagd bevorzugen Mückenfledermäuse gewässernahe Wälder und Gehölze, meist halten Sie bei ihrem Flug Abstände von einem bis wenigen Metern zum Gehölz. Durch das Entfernen der Bäume sind möglicherweise Beeinträchtigungen der Jagdhabitats der Art verbunden.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Rodungsvorhaben im Bereich potentieller Quartierbäume (Maßnahme 1 V)

Mückenfledermaus (Pipistrellus pygmaeus)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

- CEF-Maßnahmen erforderlich:
 ▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]
- FCS-Maßnahmen erforderlich:
 ▪ Entwicklung und dauerhafter Erhalt naturnaher Waldbestände mit hoher Habitataignung für Fledermäuse / höhlenbrütende Vogelarten (3 AFCS)

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Dem Herrenbach in seiner Gesamtheit kommt eine maßgebliche Funktion als Leitlinie (Flugroute mit hoher Bedeutung für den lokalen Habitatverbund) und als Jagdhabitat zu. Dabei spielen neben den Wasserkörpern insbesondere die gewässerparallelen Gehölzstrukturen eine wichtige Rolle. Die Leitlinien und Jagdhabitatfunktion wird durch die entnahme von 34 räumlich verteilten Einzelbäumen zwar beeinträchtigt, eine substantielle Entwertung ist aber nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 ▪ Rodungsvorhaben im Bereich potentieller Quartierbäume (Maßnahme 1 V)
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
 ▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die Fällung von potenziell geeigneten Quartierbäumen (Einzel-/Tagesquartier), ist es nicht auszuschließen, dass es zu einer Schädigung von Individuen kommt. Durch vorhergehende Kontrolle potentiell geeigneter Bäume kann dem weitestgehend vorgebeugt werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 ▪ Rodungsvorgaben im Bereich potentieller Quartierbäume (Maßnahme 1 V)
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
 ▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

3 Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes

als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird vorsorglich als mittel-schlecht (C) bewertet. Trotz der projektbedingten Verluste bzw. Beeinträchtigungen von Lebensstätten ist insgesamt nicht anzunehmen, dass ein Wiedererstarken auf das heutige Niveau und auch darüber hinaus nicht möglich ist. Durch Vermeidungs- und FCS-Maßnahmen wird eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population vermieden. Die geplanten FCS-Maßnahmen sind ausreichend bemessen. Sie sind so positioniert, dass sie eine funktionale Vernetzung mit der lokalen Population im unmittelbaren Stadtbereich gewährleisten. Daher kann bei Umsetzung eine Wiederbesiedlung bzw. Erstarken der Population mit hinreichender Sicherheit erwarten werden. Die Maßnahmen werden mittel- bis langfristig voll wirksam sein. Die Dimensionierung der Maßnahme ist so gewählt, dass auch kurzfristig nicht von einer (relevanten) Verschlechterung des Erhaltungszustandes auszugehen ist.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

- keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen auf beiden Ebenen
 - keiner, im Endergebnis weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
 - keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands
 - Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich:
- 3 A_{FCS}** Entwicklung von naturnahen Waldbeständen mit hohem Habitatpotenzial für höhlenbrütende Vogelarten, durch dauerhaften Nutzungsverzicht und Erhalt von 40 Habitatbäumen im Stadtwald Augsburg mit funktionaler Anbindung an das Stadtbachsystem der Innenstadt.

Fachliche Ausnahmevoraussetzung erfüllt: ja nein

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Die Zwergfledermaus ist ein ausgesprochener Kulturfolger. Die Wochenstuben der Zwergfledermaus befinden sich ausschließlich, Sommer- und Winterquartiere überwiegend in und an Gebäuden. Die Zwergfledermaus gilt als ausgesprochene 'Spaltenquartierfledermaus'.

Sommerquartiere: Gebäude, lose Rinde, Baumhöhlen, Holzstapel

Winterquartiere: Gebäude, lose Rinde, Baumhöhlen, Holzstapel

Flugverhalten: Die Zwergfledermaus zeigt ein bedingt strukturgebundenes Flugverhalten. Sie patrouilliert ausdauernd entlang von Strukturen, Waldwegen und Gewässern auch innerhalb von Unterführungsbauwerken in einem Umfeld von maximal 2 km um ihr Tagesquartier. Streckenflüge entlang von Gehölzen und über unstrukturiertes Offenland können dabei auch vorkommen

Jagdgebiete: Die Zwergfledermaus gilt hinsichtlich potenziell geeigneter Jagdhabitats allgemein als sehr flexibel. Sie jagt bevorzugt entlang von Gewässern und Gehölzrändern. Insbesondere größere Stillgewässer und langsam fließende Flüsse machen einen Großteil der Jagdbeobachtungen aus. Parkanlagen, lichte Waldbereiche und Waldwege spielen als Jagdhabitats aber ebenfalls eine Rolle, dichte, geschlossene Wälder und offene Feldfluren werden dagegen weitgehend gemieden.

Lokale Population:

Informationen über die Größe der Population sind aktuell nicht verfügbar. Konkrete Aussagen sind daher nicht möglich. Aufgrund der mangelnden Informationssachlage wird vorsorglich von einem mittleren bis schlechten Erhaltungszustand ausgegangen.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Wochenstubenquartiere und Winterquartiere der Art befinden sich ausschließlich in Gebäuden, sonstige Sommerquartiere in Bäumen sind für Bayern bisher nur äußerst selten nachgewiesen. Die Entnahme von 34 Einzelbäumen entfaltet aufgrund der eingeschränkten Nutzung von Baumquartieren durch die Art nur eine eingeschränkte Erheblichkeit. Dieser Aspekt ist zu vernachlässigen.

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und eine damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen kann durch das Vorhaben nicht vollständig ausgeschlossen werden, ist aber äußerst unwahrscheinlich. Der mit dem Vorhaben verbundene Verlust an (potenziellen) Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist insgesamt nicht relevant.

Die Art nutzt unterschiedlichste Jagdhabitats, somit ist auch ein erheblicher Verlust an potenziellen Jagdhabitats nicht zu erwarten. Die ökologische Funktion bleibt im räumlichen Zusammenhang sicher gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

CEF-Maßnahmen erforderlich:
▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Aufgrund des artspezifischen Jagd- und Flugverhaltens gehen von der Entnahme von 34 räumlich verteilten Einzelbäumen keine Verbotstatbestände im Sinne der Störung aus.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
 - [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Aufgrund der artspezifischen Präferenz für Gebäudequartiere ist das Vorkommen der Art im unmittelbaren Umfeld der Fällarbeiten sehr unwahrscheinlich. Eine Tötung von Einzelindividuen durch das Entfernen der Bäume kann ausgeschlossen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
 - [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung Gewässerunterhalt am Herrenbach	Vorhabenträger Stadt Augsburg Amt für Grünordnung, Naturschutz und Friedhofswesen (AGFN) Dr.-Ziegenspeck-Weg 10 86161 Augsburg	Maßnahmen-Nr. 1 V
Bezeichnung der Maßnahme <i>Rodungsvorgaben im Bereich potentieller Quartierbäume (Fledermäuse, höhlenbrütende Vogelarten, Bilche)</i>		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: --		
Lage der Maßnahme <i>Herrenbach, zwischen Friedberger und Reichenberger Straße</i> <i>Alle potenziellen Quartierbäume, welche sich in einer Entfernung von einem Meter zum Gewässer befinden</i>		
Begründung der Maßnahme		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt (Verstoß gegen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 - 3 BNatschG) <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Waldausgleich für		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme <i>Alle Gehölze mit fledermausrelevanten Strukturen und/oder Habitataignung für höhlenbrütende Vogelarten werden auf eine tatsächliche Besiedlung hin durch geeignete Fachkräfte vor der Rodung geprüft. Bei Bäumen mit Quartierpotenzial (die Fledermäusen als Sommer- oder Winterquartier dienen könnten) wird im Vorfeld der Fällung eine Kontrolle mittels Sicht und/oder Endoskopkamera durchgeführt, um einen Besatz mit Fledermäusen auszuschließen.</i> <i>Bei nachgewiesenem oder nicht auszuschließendem Fledermausvorkommen werden die Höhlenöffnungen mit einem Einwege-Ausgang verschlossen.</i> <i>Die Quartierbäume (Fledermäuse) sind unter fachkundiger Aufsicht etappenweise zu fällen. Die Bäume verbleiben noch mindestens eine Nacht vor Ort. Stammabschnitte mit Höhlungen sind an geeigneten Stellen im näheren Umfeld zu lagern / aufzustellen.</i> <i>Die Fällung eines potentiellen Quartierbaums erfolgt unter Aufsicht einer fachkundigen Person, so dass die sichere Bergung und ggf. notwendig werdende Versorgung eventuell betroffener Fledermäuse durch einen Fledermausexperten gewährleistet wird. Die Untere Naturschutzbehörde ist in die Maßnahme einzubeziehen.</i> <i>Im Bereich der maßgeblichen Leitlinien für Fledermäuse (hier: entlang des Herrenbachs) ist während der gesamten Dauer der Maßnahme, im Zeitraum zwischen 1. März und Ende Oktober sicherzustellen, dass ein ausreichender Flugkorridor gewährleistet bleibt. Als ausreichende Breite wird die derzeit bestehende Gewässerbreite definiert. Baumaschinen und Schnittgut sind so zu stellen/zu lagern, dass die Saumbereiche der verbleibenden gewässerbegleitenden Gehölzstrukturen frei von Flughindernissen bleiben.</i>		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung <i>Gewässerunterhalt am Herrenbach</i>	Vorhabenträger <i>Stadt Augsburg Amt für Grünordnung, Naturschutz und Friedhofswesen (AGFN) Dr.-Ziegenspeck-Weg 10 86161 Augsburg</i>	Maßnahmen-Nr. 1 V
Zeitliche Zuordnung	<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Fällarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Fällarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Fällarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme		<i>34 Bäume</i>
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV) ---		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV) ---		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen ---		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen <i>Die Durchführung der Rodungsarbeiten sowie sonstiger damit zusammenhängender Bautätigkeit erfolgt unter einer fachkundigen Umweltbaubegleitung sowie einem fiedermauskundlichem Sachverständigen.</i>		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung Gewässerunterhalt am Herrenbach	Vorhabenträger Stadt Augsburg Amt für Grünordnung, Naturschutz und Friedhofswesen (AGFN) Dr.-Ziegenspeck-Weg 10 86161 Augsburg	Maßnahmen-Nr. 2 V
Bezeichnung der Maßnahme <i>Artspezifische Vor-Ort-Kontrollen hinsichtlich Lebensstätten und tatsächlichem Vorkommen von Bilchen und Reptilien</i>		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: --		
Lage der Maßnahme <i>Herrenbach, zwischen Friedberger und Reichenberger Straße</i> <i>Alle Arbeitsflächen und Zuwegungen im Zuge der geplanten Rodungsarbeiten (Sofortmaßnahme)</i>		
Begründung der Maßnahme		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt (Verstoß gegen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 - 3 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Waldausgleich für		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme <i>Vor Beginn der Rodungsmaßnahmen erfolgt in Abstimmung mit einer geschulten Fachkraft eine Absteckung des für die Rodung erforderlichen Arbeitsraums.</i> <i>Der Arbeitsraum wird von einer qualifizierten Fachkraft auf vorhandenes Quartierpotential von Bilchen und Reptilien abgesucht. Vorhandene Quartiere (Brut-, Nist- und Lebensstätten) sind auf aktuellen Besatz zu überprüfen. Bei Besatz erfolgt entweder ein Abfang der Arten oder eine Vergrämung. Sollte es nicht möglich sein ein sicheres Entfernen der Einzeltiere für einen Einzelstandort zu gewährleisten, erfolgt eine vorläufige zeitliche Zurückstellung der jeweiligen Einzelbaumrodung. Grundsätzlich sind die erforderlichen Rodungsarbeiten bei potentiell vorhandenem geeigneter Habitatstrukturen auf die schonendste Art und Weise vorzunehmen.</i>		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung <i>Gewässerunterhalt am Herrenbach</i>	Vorhabenträger <i>Stadt Augsburg Amt für Grünordnung, Naturschutz und Friedhofswesen (AGFN) Dr.-Ziegenspeck-Weg 10 86161 Augsburg</i>	Maßnahmen-Nr. 2 V
Zeitliche Zuordnung	<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Fällarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Fällarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Fällarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme		<i>34 Bäume</i>
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV) ---		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV) ---		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen ---		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen ---		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung <i>Gewässerunterhalt am Herrenbach</i>	Vorhabenträger <i>Stadt Augsburg Amt für Grünordnung, Naturschutz und Friedhofswesen (AGFN) Dr.-Ziegenspeck-Weg 10 86161 Augsburg</i>	3 A_{FCS}
Bezeichnung der Maßnahme <i>Entwicklung und dauerhafter Erhalt naturnaher Waldbestände mit hoher Habitategnung für Fledermäuse / höhlenbrütende Vogelarten</i>	Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes	
zum Maßnahmenplan: --		
Lage der Maßnahme <i>Stadtwald Augsburg, Standortnachweis der zugeordneten Einzelbäume wird nachgeliefert; entsprechend einer gemeinsamen Begehung von Fachgutachterin und Forst ist sichergestellt, dass ausreichend viele und funktional geeignete Habitats im Stadtwald verfügbar sind</i>		
Begründung der Maßnahme		
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Waldausgleich für		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für: <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für Baumfledermäuse (Verlust und Beeinträchtigung von Quartieren) <input checked="" type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für Baumfledermäuse, insbesondere für: <i>Großer Abendsegler, Rauhauffledermaus, Wasserfledermaus, Mückenfledermaus</i>		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang - Verlust von Bäumen mit Quartierpotenzial (Fledermäuse)		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen <i>Die ausgewählten Waldbestände unterliegen derzeit einer üblichen forstlichen Nutzung und weisen eine (bedingt) naturnahe Baumartenzusammensetzung auf. Die Bestände liegen benachbart zum Stadtbachsystem der Stadt Augsburg und weisen damit eine funktionale Anbindung an die innerstädtischen Fledermauslebensräume auf. Eine (interne) Erschließung der Waldbestände mit einem Wegenetz, das eine intensive Frequentierung durch Erholungssuchende ermöglicht, besteht nicht.</i>		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung <i>Gewässerunterhalt am Herrenbach</i>	Vorhabenträger <i>Stadt Augsburg Amt für Grünordnung, Naturschutz und Friedhofswesen (AGFN) Dr.-Ziegenspeck-Weg 10 86161 Augsburg</i>	Maßnahmen-Nr. 3 AFCS
Zielkonzeption der Maßnahme <i>Entwicklung von naturnahen Waldbeständen mit hohem Habitatpotenzial für Fledermäuse, durch dauerhaften Nutzungsverzicht und Erhalt von Alt- oder Totholzbäumen. Die Einzelbäume werden so ausgewählt, dass sie über das Stadtbachsystem Augsburg an den innerstädtischen Biotopverbund für Fledermäuse angebunden sind und zudem keine Verkehrssicherheitsprobleme durch den Nutzungs-/Bewirtschaftungsverzicht (in relevantem Umfang) zu erwarten sind.</i>		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme <i>Dauerhafter Nutzungsverzicht für ausgewählte Einzelbäume im Bereich der Stadtbäche und/oder Trinkwasserfassungen zur Entwicklung fledermausrelevanter Strukturen. Die angestrebte Erhöhung des Baumhöhlenangebotes fördert die Zielarten Wasserfledermaus, Abendsegler, Mückenfledermaus und Rauhauffledermaus. Die Anzahl der auszugleichenden Bäume ergibt sich wie folgt:</i> <i>12 Bäume mit geringem Quartierpotenzial sind 1 : 1 auszugleichen \triangleq 12 Habitatbäume</i> <i>5 Bäume mit mittlerem Quartierpotenzial sind 1 : 2 auszugleichen \triangleq 10 Habitatbäume</i> <i>5 Bäume mit hohem Quartierpotenzial sind 1 : 3 auszugleichen \triangleq 15 Habitatbäume</i> <i>1 Baum mit ungeklärtem Quartierpotential ist 1:3 auszugleichen \triangleq 3 Habitatbäume</i>		
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Baumfällarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Baumfällarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Baumfällarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme	<i>40 Habitatbäume</i>	
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV) <i>Nach §10 Abs. 3 BayKompV ist die Stadt Augsburg als öffentlicher Vorhabensträger zu einer zeitlich unbefristeten Unerhaltungspflege verpflichtet.</i>		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV) <i>Die Maßnahmenflächen sind im Eigentum der Stadt Augsburg.</i>		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen <i>Die ausgewählten Bäume werden dauerhaft vor Ort gekennzeichnet. Die Bäume verbleiben einschließlich ihrer natürlich Zerfallsphase vor Ort im Bestand. Eine forstliche Holznutzung erfolgt nicht. Die Bewirtschaftung der umgebenden Waldflächen trägt der Biotopfunktion Rechnung. Funktionsbeeinträchtigende Maßnahmen in unmittelbarem Umfeld der Habitatbäume unterbleiben.</i>		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen <i>Die Kennzeichnung der Habitatbäume sowie deren Erhaltungszustand werden vor Ort einmal pro Jahr durch die Forstverwaltung kontrolliert. Das Kontrollergebnis wird der zuständigen UNB mitgeteilt.</i>		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung <i>Gewässerunterhalt am Herrenbach</i>	Vorhabenträger Stadt Augsburg Amt für Grünordnung, Naturschutz und Friedhofswesen (AGFN) Dr.-Ziegenspeck-Weg 10 86161 Augsburg	4 A_{FCS}
Bezeichnung der Maßnahme <i>Schaffung von ergänzenden Habitatstrukturen für Zauneidechsen</i>		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme G Gestaltungsmaßnahme W Waldersatz (ausschl. nach Waldrecht) Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Maßnahmenplan: --		
Lage der Maßnahme <i>Grünflächen im Umfeld des Herrenbachs, zwischen Friedberger und Reichenberger Straße</i>		
Begründung der Maßnahme		
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <input type="checkbox"/> Waldausgleich für		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für: <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für Baumfledermäuse (Verlust und Beeinträchtigung von Quartieren) <input checked="" type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für: <i>Zauneidechsen</i>		
Auslösende Konflikte / notwendiger Maßnahmenumfang <i>Im Zuge der Rodungsarbeiten für 34 Bäume entlang des Herrenbachs zwischen Friedberger und Reichenberger Straße sind Beeinträchtigungen möglicher Zauneidechsenvorkommen nicht auszuschließen.</i>		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen <i>Die ausgewählten Flächen besitzen Parkcharakter und unterliegen derzeit einer anthropogen stark frequentierten Nutzung. Sie weisen eine nur geringe Naturnähe auf. Die Bestände liegen auf der gesamten Länge des Projektgebiets benachbart zum Herrenbach. Potenzielle Zauneidechsenvorkommen sind insbesondere i Bereich besonnter Saumstandorte nicht auszuschließen.</i>		
Zielkonzeption der Maßnahme <i>Die Maßnahme dient der Minimierung von negativen Einwirkungen auf bestehenden Lebensstätten und der Wahrung der räumlichen-ökologischen Funktionalität. Die zu schaffenden Ersatzlebensräume sollen, durch die Gestaltung von strukturellen Elementen, die nötige Lebensraumkapazität und den Erhalt möglicher Zauneidechsenpopulationen.</i>		
Ausführung der Maßnahme		

Maßnahmenblatt – Einzelmaßnahme		
Projektbezeichnung Gewässerunterhalt am Herrenbach	Vorhabenträger Stadt Augsburg Amt für Grünordnung, Naturschutz und Friedhofswesen (AGFN) Dr.-Ziegenspeck-Weg 10 86161 Augsburg	Maßnahmen-Nr. 4 AfCS
Beschreibung der Maßnahme Zur Kompensation der Individuen- und Habitatverluste ist die Herstellung ergänzender Habitatstrukturen erforderlich. Je Gewässerseite sind zwei Strukturkomplexe zu errichten. Jeder Strukturkomplex wird entsprechen nachstehender Maßgaben realisiert.		
<ul style="list-style-type: none"> • Ausheben einer Grube mit den Maßen 2 x 3 Meter, 50 cm tief. • Einbringen von Sand und mittig groben Steinen • Auf der Oberfläche werden Steine zu einem länglichen Haufen (ca. 1mx2m und ca. 0,40m Höhe) ausgebracht und mit einem Erd-Sandgemisch locker angedeckt. • Einzelne kleinere Äste bzw. kleinere Wurzelstrünke werden abschließend auf der besonnten Seite ausgelegt. Um den Stein-Sand-Holzhügel verbleibt ein Sandkranz von mind. 0,30m. • Entwicklung von mageren Grasfluren durch Ansaat von Magerrasenmischungen (Saatgut heimischer Wildpflanzen) im Umfeld der Stein-Stand-Holzhügel • Pflanzung von kleinen Strauchinseln (naturreaumtypische Arten, niedrige dichte Sträucher mit bodennaher Beastung; Fläche jeweils 1 - 2 m², Abstand 10 - 20 m) • Schaffung von eingekofferten Sandlinsen, möglichst direkt an Gebüschinseln angebunden; bindiger Sand (fein-schluffig), Fläche 2 - 3 m², Tiefe ca. 40 - 50 cm, 		
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Baumfällarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Baumfällarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Baumfällarbeiten	
Gesamtumfang der Maßnahme	4 Strukturkomplexe	
Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 10 BayKompV) Nach § 10 Abs. 3 BayKompV ist die Stadt Augsburg als öffentlicher Vorhabenträger zu einer zeitlichen unbefristeten Unterhaltspflege verpflichtet.		
Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen (§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 11 BayKompV) Die Maßnahmenflächen sind im Eigentum der Stadt Augsburg.		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen Pflagemahd der Offenlandbereiche auf wechselnden Teilflächen 1 x /Jahr (50 % in den geraden Jahren, 50 % in den ungeraden Jahren). Bei Bedarf Schaffung lückiger Vegetationsstrukturen und Ergänzung der Sand-schüttung. Eine Besonnung der Habitatstrukturen ist durch geeignete Pflegemaßnahmen zu sichern. Beseitigung von Schnittgut und Unrat.		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen Die Durchführung der Maßnahme erfolgt unter einer fach- und ortskundigen Umweltbaubegleitung. Die Eignung der Fläche als Zauneidechsenlebensraum ist alle 5 Jahre von einer geeigneten Fachkraft zu prüfen. Bei Bedarf sind ergänzende oder abweichende Maßnahmen entsprechend der Prüfergebnisse umzusetzen.		



Dipl.-Biol. Anika Lustig

Faunistische Gutachten

- Schwerpunkt Fledermäuse -

**Stellungnahme zu den Belangen des Artenschutzes, speziell betreffend die Fledermäuse im Vorfeld von im Mai 2018 geplanten Fällungen von 34 Bäumen im Uferbereich des Herrenbachs in Augsburg
Stand: 25.05.2018**

Im Rahmen der geplanten Gewässerunterhaltungsmaßnahmen am Herrenbach in Augsburg, zwischen Friedberger- und Reichenbergerstraße bin ich derzeit durch Eger & Partner, Landschaftsarchitekten BDLA beauftragt, ein Fledermausgutachten zu erstellen. Hierfür habe ich an sechs Terminen zwischen April und September 2018 Untersuchungen mittels Fledermausdetektor angeboten. Sowie an zwei Terminen ergänzende Untersuchungen zum vorkommenden Fledermausartenspektrum mittels Netzfängen. Bislang ist eine Detektoruntersuchung am 06.05.2018 durch mich und eine zusätzliche Hilfskraft erfolgt. Diese erfolgte mit Schwerpunkt auf dem nördlichen Bereich des UG. Die Untersuchungen zur Fledermausfauna im UG sind demnach noch nicht abgeschlossen, sondern haben gerade erst begonnen. Für eine Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotentials und die Ableitung notwendiger Vermeidungs- und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, liegen demnach zum jetzigen Zeitpunkt nur unzureichende Untersuchungsergebnisse vor. Neben den Ergebnissen der einen Detektorbegehung wird noch die Bewertung des Quartierpotentials des Baumbestandes, erfolgte durch Eger & Partner im laubfreien Zustand, einbezogen.

Die gesetzlichen Vorgaben des "besonderen" Artenschutzes sind in § 44 und 45 BNatSchG formuliert und gelten auch im Konfliktfeld Artenschutz und Verkehrssicherung. Fledermäuse zählen nach § 7 BNatSchG als besonders und streng geschützte Arten. Bei dem derzeit geplanten Eingriff, der Entnahme von 34 Bäumen Ende Mai, während der Vogelbrutzeit und der Wochenstubenzeit der Fledermäuse sind alle drei in § 44 BNatSchG genannten Verbotstatbestände relevant.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3, das Tötungs- und Schädigungsverbot sind individuenbezogen, diese gelten für jedes einzelne Tier der geschützten Art und es kommt nicht darauf an, ob dessen Tötung oder die Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte (z.B. Baumhöhle) Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Population der Art hat.

Hier sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu treffen, mittels derer das Tötungs- und Verletzungsrisiko auch einzelner Fledermäuse bei den Fällungsarbeiten ausreichend minimiert wird.



Empfohlene Vorgehensweise im Vorfeld geplanter Baumfällungen am Herrenbach zur Minimierung des Tötungs- und Verletzungsrisikos

1. Alle kartierten, fledermausrelevanten Strukturen sollten **im September** von einem Fledermausexperten mittels Endoskopkamera und Hubsteiger oder Seilklettertechnik untersucht werden. Werden in einer Struktur (z.B. Höhle) Fledermäuse festgestellt, kann ein Einwegeverschluss angebracht werden (genehmigungspflichtig!). Die Fledermäuse können das Quartier verlassen, jedoch nicht mehr dorthin zurückkehren. Außerhalb der hochsensiblen Wochenstubenzeit und der Winterschlafphase ist dieser Eingriff möglich, muss jedoch im Vorfeld von den Behörden genehmigt werden. Am selben Abend wird durch einen Fledermausexperten bei einer Ausflugsbeobachtung überprüft, ob die Fledermäuse das Quartier verlassen. Im Vorfeld der Fällung ist bei einem Baum mit sicherem Fledermausnachweis zu überprüfen ob der Einwegeverschluss funktioniert hat und sich keine Tiere mehr in der Höhle befinden.

2. An Strukturen, die mittels Endoskopkamera nicht vollständig überprüfbar sind, wird ebenfalls ein Einwegeverschluss angebracht. Diese Bäume können ab Oktober gefällt werden. Zwischen dem Anbringen des Einwegeverschluss und der Fällung sollten mindestens vier Nächte mit trockener Witterung und Abendtemperaturen über 10°C liegen.

3. Ein Negativnachweis mittels Endoskopkamera ist bei Bäumen mit einem hohen Quartierpotential häufig nicht möglich. Vor allem alte Spechthöhlen oder große Fäulnishöhlen können fast nie vollständig ausgeleuchtet werden. Ein vollständiger Verschluss sollte bei diesen Strukturen nicht erfolgen, es wird immer der Einwegeverschluss empfohlen.

4. Bäume ohne sicheren Fledermausnachweise (Punkt 2 und 3) können aufgrund des Einwegeverschluss ohne erneute vorherige Kontrolle mit Endoskop nach vorheriger Abstimmung des Termins mit der Reg. v. Schwaben vollständig gefällt werden.

Die oben aufgeführte Vorgehensweise entspricht der guten fachlichen Praxis im Rahmen von Eingriffsplanungen. Der Einwegeverschluss im Vorfeld von Baumfällungen mit fledermausrelevantem Quartierpotential wird auch von der Koordinationsstelle für Fledermausschutz empfohlen, Fällungen während der kritischen Wochenstuben- und Winterschlafphase werden sehr kritisch gesehen (HAMMER & ZAHN 2011).



Aufgrund der langanhaltend warmen Temperaturen im Frühling muss in 2018 bei einigen Arten schon Ende Mai, teils auch ab Mitte Mai mit den Geburten der Jungtiere gerechnet werden. Die frühesten Beobachtungen mit registrierten Geburten liegen für die Mehrzahl der Baumfledermausarten zwischen Anfang und Mitte Juni (z.B. Wasserfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, vgl. TRESS et al. 2012). Bart- und Brandtfledermaus können jedoch ebenfalls in Baumhöhlen siedeln und wurden schon ab Mitte Mai mit Jungtieren beobachtet (TRESS et al. 2012).

Ein Einwegeverschluss kann demnach im Vorfeld der für Ende Mai geplanten Fällungen nicht empfohlen werden, da nicht auszuschließen ist, dass schon Jungtiere in Baumhöhlen geboren wurden und in den Höhlen zurückbleiben würden. Entsprechend ist die Vorgehensweise bei einer Fällung während der Wochenstubenzeit anzupassen, auch wenn hierdurch das Tötungs- und Verletzungsrisiko weniger stark minimiert werden kann.

Folgende Vorgehensweise wird empfohlen, wenn Baumfällungen während der Wochenstubenphase unvermeidbar sind und von den Fachbehörden genehmigt werden:

1. Alle kartierten, fledermausrelevanten Strukturen sollten von einem Fledermausexperten mittels Endoskopkamera und Hubsteiger oder Seilklettertechnik untersucht werden. Werden in einer Struktur (z.B. Höhle) Fledermäuse festgestellt, so kann der betroffene Baum nicht gefällt werden. Im Vorfeld der Fällung ist eine erneute Kontrolle notwendig, mittels der ausgeschlossen werden kann, dass sich noch Fledermäuse in der Höhle aufhalten. Im Sommer wechseln Baumfledermausarten ihre Quartiere häufig nach nur wenigen Tagen.

2. Strukturen, die mittels Endoskopkamera nicht vollständig überprüfbar sind, werden zuvor verschlossen (z.B. mit Stoffstreifen) und dann geborgen. Dies ist nur dann möglich, wenn keine andere Alternative gegeben ist (z.B. Kroneneinkürzung, Sicherung). Durch kontrollierte Schnittmaßnahmen mit Fällbagger und einem großzügigem Herausschneiden des Stamm- oder Aststücks mit der relevanten Struktur, wird versucht eine Verletzung möglicher Fledermäuse zu vermeiden. Das Stück ist in der Nähe des Eingriffs senkrecht wieder aufzustellen. Bei kleinen Abschnitten sind diese in einer Höhe von mind. drei Metern an Bäumen anzubringen. Erst mit Einsetzen der Dämmerung am gleichen Tag werden die Höhlen wieder geöffnet, um zu verhindern, dass ggf. in den Höhlen übersehene Fledermäuse das Quartier noch bei Helligkeit in Panik verlassen.



Dipl.-Biol. Anika Lustig

Faunistische Gutachten

- Schwerpunkt Fledermäuse -

Empfohlene Vorgehensweise für Ausgleichsmaßnahmen im Vorfeld geplanter Baumfällungen am Herrenbach

Da Baumfledermausarten sehr häufig ihr Quartier wechseln und somit auf ein dichtes Quartierverbundsystem angewiesen sind, ist nicht die Zahl besetzter Höhlen, sondern die Anzahl aller betroffenen potentiellen Quartiere für die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs entscheidend (HAMMER & ZAHN 2011). Nach LANA (2009) gilt der Lebensstättenschutz nach § 44 BNatSchG bei Fledermausquartieren auch dann, wenn diese gerade nicht besetzt sind, da alle heimischen Fledermäuse zu den Arten zählen, die ihre Ruhe- und Fortpflanzungsstätten wiederkehrend nutzen. Demnach sind nach § 44 Abs. 5 BNatSchG geeignete Maßnahmen zu treffen, um die dauerhafte ökologische Funktion der möglichen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten zu sichern. Fledermauskästen können hier kurzfristig einen Ausgleich anbieten, sind aber nicht als langfristiger Ersatz und alleinige Ausgleichsmaßnahme geeignet. Insgesamt sind für den Ausgleich der 22 Bäume mit Quartierpotential und davon mind. fünf Bäume mit Baumhöhlen zehn Großraum-Überwinterungshöhlen, fünf Rund- und fünf Flachkästen anzubringen. Langfristig sollte der Verlust dieser Bäume mit einem Ersatz von 1:2 ausgeglichen werden. Hierzu sollten bereits bestehende Höhlenbäume im Stadtgebiet oder im Stadtwald dauerhaft aus der Nutzung genommen werden. Die Höhlenbäume sind der natürlichen Zerfallsphase zu überlassen.

Für die 34 betroffenen Bäumen konnte bei zwölf ein geringes Quartierpotential in Form von Rindenabplatzungen oder kleinen Astlöchern kartiert werden. Zwölf weisen keine fledermausrelevanten Strukturen auf. Fünf weisen ein mittleres Quartierpotential in Form größerer Astlöcher, Totholz oder vermulmter Höhlungen. An weiteren fünf Bäumen wurde ein hohes Quartierpotential in Form von Spechthöhlen, großen Fäulnishöhlen und Spalten kartiert. Dieses Quartierpotential ist im Vorfeld des Eingriffs durch das Aufhängen von Nistkästen im nahen Umfeld auszugleichen. Langfristig sind hier weitere Maßnahmen notwendig, z.B. die Entwicklung und Förderung natürlicher Baumquartiere.

Vorläufige Prognose hinsichtlich des Störungsverbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Die folgende Einschätzung ist als vorläufig zu betrachten, da für eine Prognose erst die bis in den September hinein laufenden Untersuchungen zur Fledermausfauna abgeschlossen werden müssen.

Das Störungsverbot tritt in Kraft, wenn Störungen während des Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeitraums zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen. Hier ist die Bezugsebene der Bewertung nicht das Individuum wie bei den oben behandelten



Dipl.-Biol. Anika Lustig

Faunistische Gutachten

- Schwerpunkt Fledermäuse -

Verboten, sondern die lokale Population. Bei Fledermäusen kann z.B. eine Wochenstubengesellschaft als lokale Population angesehen werden (LANA 2009). Bei ziehenden Arten, wie dem Abendsegler ist die Abgrenzung ungleich schwieriger (SMWA 2012). Hier sind Winter- und auch Paarungsgesellschaften als lokale Population abzugrenzen wobei eine präzise Abgrenzung kaum möglich ist.

Das Störungsverbot wird erst dann ausgelöst, wenn sich der Erhaltungszustand dieser lokalen Populationen verschlechtert. Wenn so viele Individuen betroffen sind, dass sich die Störung, in diesem Fall der Wegfall der 34 Bäume auf die Überlebenschancen und Fortpflanzungsfähigkeit der lokalen Population auswirkt.

Fledermäuse orientieren sich bei ihren Jagdflügen, speziell aber auch auf ihren Transferflügen zwischen Quartier und Jagdhabitaten häufig entlang so genannter Leitlinien. Dies können Baumreihen, Gräben o. Bäche mit Ufervegetation, Heckenstrukturen oder Waldränder sein. Eine bestimmte Leitlinien kann häufig von vielen Individuen einer Wochenstube (entspricht ggf. der lokalen Population) als Flugweg in geeignete Jagdhabitats genutzt werden. In diesem Fall kann eine lineare Vegetationsstruktur von hoher Bedeutung für eine Fledermauskolonie sein. Fällt diese weg oder wird zum Beispiel durch einen Straßenbau unterbrochen, kann ggf. ein bedeutender Nahrungslebensraum für eine Kolonie nicht erreichbar sein oder/und das Kollisionsrisiko mit dem Straßenverkehr deutlich ansteigen. Die möglichen Auswirkungen hängen stark von der Sensibilität der unterschiedlichen Fledermausarten ab. Einige Arten fliegen stark strukturgebunden (einige Arten der Gattung der *Myotis* z.B. die Brandtfledermaus aber auch die Wasserfledermaus) andere weniger stark (z.B. die Zwerg- und Weißrandfledermaus) und wieder andere wie der Abendsegler orientieren sich kaum an Vegetationsstrukturen.

Bei der bislang einzigen Untersuchung mittels Ultraschalldetektor konnten folgende Arten im UG sicher nachgewiesen werden:

Weißrand-/Rauhautfledermaus (*Pipistrellus kuhlii/nathusii*) (akustisch nicht differenzierbar da keine Sozialrufe aufgezeichnet)

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)



Dipl.-Biol. Anika Lustig

Faunistische Gutachten

- Schwerpunkt Fledermäuse -

Diese stellen jedoch noch nicht das endgültige Artenspektrum für das UG dar, dieses kann sich bei den folgenden fünf Untersuchungsterminen und den zwei Netzfängen noch erweitern.

Mit Ausnahme der Wasserfledermaus wurden überwiegend Arten festgestellt die sich auf ihren Flügen häufig an der Vegetation orientieren und entlang von Randstrukturen auch jagen, die aber nicht strikt an die Vegetation gebunden sind.

Dennoch wurde beobachtet, dass speziell während der ersten 45 Minuten nach Sonnenuntergang alle Transferflüge in geringer Höhe von zwei bis fünf Metern stattfanden. Keine der beobachteten Fledermäuse, mit Ausnahme der Abendsegler, die über den Kleingärten und dem Kanal jagten, flog über dem Gewässer oder auf der östlichen Seite. Die Beobachtung erfolgte im nördlichen Bereich des UG. Hier steht eine geschlossene Heckenstruktur und Baumreihe. Die Mehrzahl der Fledermäuse flog über dem dort am Ufer verlaufenden Fußweg nahe der Vegetation. Mehrheitlich handelte es sich um Transferflüge von vermutlich Weißrandfledermäusen (Rauhautfledermaus akustisch nicht auszuschließen) und Zwergfledermäusen. Von beiden Arten werden nahe Wochenstubenquartiere in Gebäuden westlich des Herrenbachs erwartet, die bislang noch nicht erfasst sind.

Erst nachdem es zunehmend dunkler wurde, jagten auch Zwerg- und Weißrandfledermäuse im Bereich der Baumkronen und die beobachteten Transferflüge waren nicht mehr so eng an die Vegetation am Westufer gebunden. Vermutlich entgehen die Fledermäuse möglichen Prädatoren, indem sie zu Beginn der nächtlichen Aktivitätsphase, so lange es noch relativ hell ist und sie schnell auch zur Beute von tagaktiven Greifvögeln werden können, gezielt den Schutz der Vegetation nutzen. Ein späterer Ausflugsbeginn kann speziell für die trächtigen Weibchen einen Nachteil bedeuten, da die Insektdichte zu Beginn der Nacht noch am höchsten ist und im Lauf der Nacht immer weiter sinkt.

Der Wegfall der betroffenen 34 Bäumen wird das Störungsverbot mit hoher Prognosesicherheit nicht auslösen, da hierbei in die Baumreihe auf der Westseite nur stellenweise eingegriffen wird und die Heckenstruktur fast vollständig erhalten werden kann. Es ist nicht davon auszugehen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der bislang nachgewiesenen Arten im UG hierdurch verschlechtert oder essentielle Jagdhabitats für Kolonien der in Augsburg bekannten Fledermausarten hierdurch verloren gehen.



Dipl.-Biol. Anika Lustig

Faunistische Gutachten

- Schwerpunkt Fledermäuse -

HAMMER, M. & A. ZAHN (2011): Empfehlungen für die Berücksichtigung von Fledermäusen im Zuge der Eingriffsplanung insbesondere im Rahmen der saP.

LANA & BMU (Länder-Arbeitsgemeinschaft für Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung & Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen im Bundesnaturschutzgesetz.

TRESS, J., BIEDERMANN, M., GEIGER, H., PRÜGER, J., SCHORCHT, W., TRESS, C. & WELSCH K.-P.: Fledermäuse in Thüringen, Naturschutzreport 27, Herausgeber TLUG, Jena 2012, 656 S.

Bäume auf der Uferwand am Herrenbach
 Aufgenommen wurden Bäume welche auf der Uferwand und bis zu 1 m Abstand zur Uferwand stehen
 Die Bäume sind in der Anlage 1 dargestellt, Stand der Aufnahme 23.05.2018

Baumart	Baum-Nr.	Baumhöhe	Stammdurchmesser	artenschutzrechtl. relevant	artenschutzrechtl. geprüft
Reichenberger Straße kanalauflwärts Westseite					
Fraxinus	1	16	50		
Fraxinus	2	18	55		
Fraxinus	3	16	55		
Fraxinus	4	20	50		
Betula	5	16	35		
Heinestraße kanalabwärts Ostseite					
Fraxinus	6	20	53/57	zweistämmig	
Fraxinus	7	15	58		
Populus Italica	8	25	90	X	
populus Italica	9	25	90	X	
Fraxinus	10	17	70		
Salix	11	18	70	X	
Fraxinus	12	16	50		
Fraxinus	13	14	47		
Fraxinus	14	14	50		
Fraxinus	15	12	58		
Alnus	16	5			ohne Befund
Fraxinus	17	23	66	X bereits untersucht	ohne Befund
Populus Italica	18	23	80	X bereits untersucht	ohne Befund
populus Italica	19	20	100	X bereits untersucht	Amselneist bebrütet in 2,5 m Höhe z.Kanal

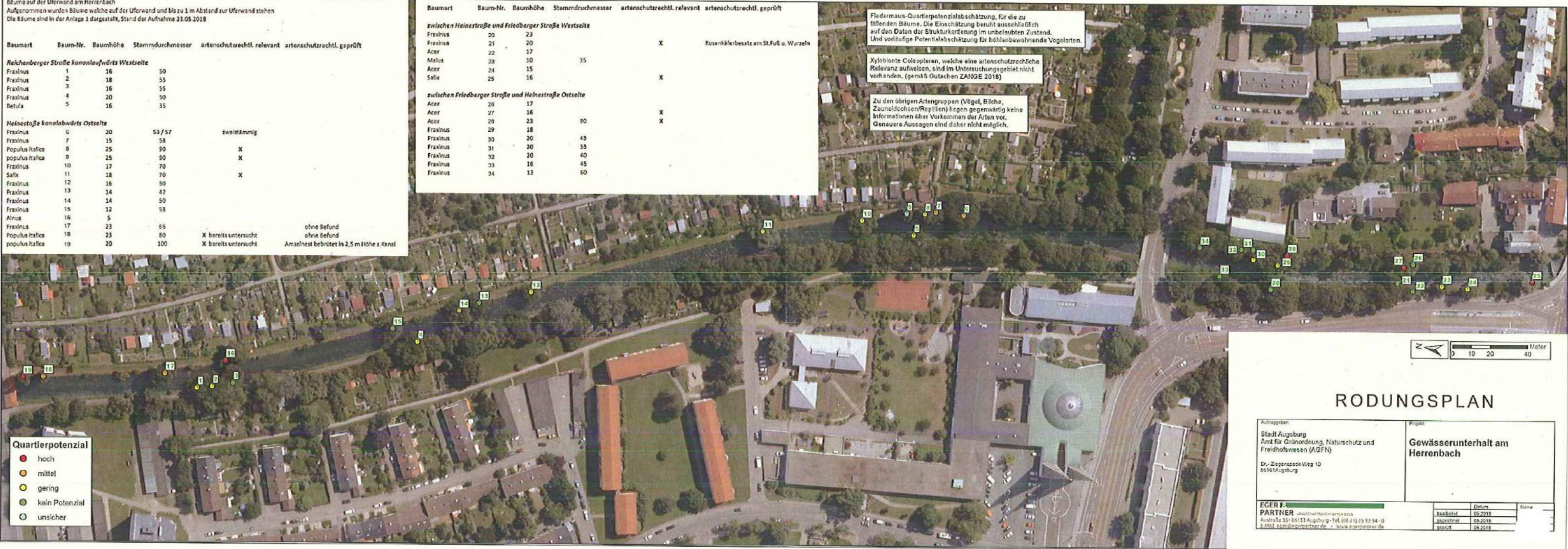
Baumart	Baum-Nr.	Baumhöhe	Stammdurchmesser	artenschutzrechtl. relevant	artenschutzrechtl. geprüft
zwischen Heinestraße und Friedberger Straße Westseite					
Fraxinus	20	23			
Fraxinus	21	20		X	Rosenkäferbesatz am SLFuß u. Wurzeln
Acer	22	17			
Malus	23	10	35		
Acer	24	15			
Salix	25	16		X	
zwischen Friedberger Straße und Heinestraße Ostseite					
Acer	26	17			
Acer	27	16		X	
Acer	28	23	90	X	
Fraxinus	29	18			
Fraxinus	30	20	45		
Fraxinus	31	20	35		
Fraxinus	32	20	40		
Fraxinus	33	16	45		
Fraxinus	34	13	60		

Fledermaus-Quartierpotenzialabschätzung, für die zu fallenden Bäume. Die Einschätzung beruht ausschließlich auf den Daten der Strukturkartierung im unbelasteten Zustand. Und vorläufige Potenzialabschätzung für höhlenbewohnende Vogelarten.

Xylobionte Coleopteren, welche eine artenschutzrechtliche Relevanz aufweisen, sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. (gemäß Gutachten ZANGE 2018)

Zu den übrigen Artengruppen (Vögel, Bäume, Zaunwidchen/Reptilien) liegen gegenwärtig keine Informationen über Vorkommen der Arten vor. Genauere Aussagen sind daher nicht möglich.

- Quartierpotenzial**
- hoch
 - mittel
 - gering
 - kein Potenzial
 - unsicher



RODUNGSPLAN

Auftraggeber: Stadt Augsburg Amt für Grünordnung, Naturschutz und Freizeitsport (AGFN) Dr.-Ziegenbeck-Weg 10 86161 Augsburg		Projekt: Gewässerunterhalt am Herrenbach	
EGER F. PARTNER Anwaltskanzlei Austraße 35 • 86153 Augsburg • Tel. (091 21) 25 97 94 - 0 E-Mail: eger@egerpartner.de • www.egerpartner.de		Stadtamt 05.2018	Datum 05.2018 Name []

Bäume auf der Uferwand am Herrenbach
 Aufgenommen wurden Bäume welche auf der Uferwand und bis zu 1 m Abstand zur Uferwand stehen
 Die Bäume sind in der Anlage 1 dargestellt, Stand der Aufnahme 23.05.2018

Baumart	Baum-Nr.	Baumhöhe	Stammdurchmesser	artenschutzrechtl. relevant	artenschutzrechtl. geprüft
Reichenberger Straße kanalaufwärts Westseite					
Fraxinus	51877	16	50		
Fraxinus	22296	18	55		
Fraxinus	51876	16	55		
Fraxinus	52617	20	50		
Betula	51868	16	35		
Heinestafse kanalabwärts Ostseite					
Fraxinus	51859	20	53 / 57	zweistämmig	
Fraxinus	51860	15	58		
Populus italica	51861	25	90	X	
populus italica	51862	25	90	X	
Fraxinus	33038	17	70		
Salix	51863	18	70	X	
Fraxinus	32040	16	50		
Fraxinus	33039	14	47		
Fraxinus	33040	14	50		
Fraxinus	33041	12	58		
Alnus	51864	5			ohne Befund
Fraxinus	33042	23	66		ohne Befund
Populus italica	21189	23	80	X bereits untersucht	Amselnest bebrütet in 2,5 m Höhe z.Kanal
populus italica	21187	20	100	X bereits untersucht	

Baumart	Baum-Nr.	Baumhöhe	Stammdurchmesser	artenschutzrechtl. relevant	artenschutzrechtl. geprüft
---------	----------	----------	------------------	-----------------------------	----------------------------

zwischen Heinestraße und Friedberger Straße Westseite

Fraxinus	44853	23			
Fraxinus	21192	20		X	Rosenkäferbesatz am St.Fuß u. Wurzeln
Acer	54253	17			
Malus	25178	10	35		
Acer	54254	15			
Salix	52602	16		X	

zwischen Friedberger Straße und Heinestraße Ostseite

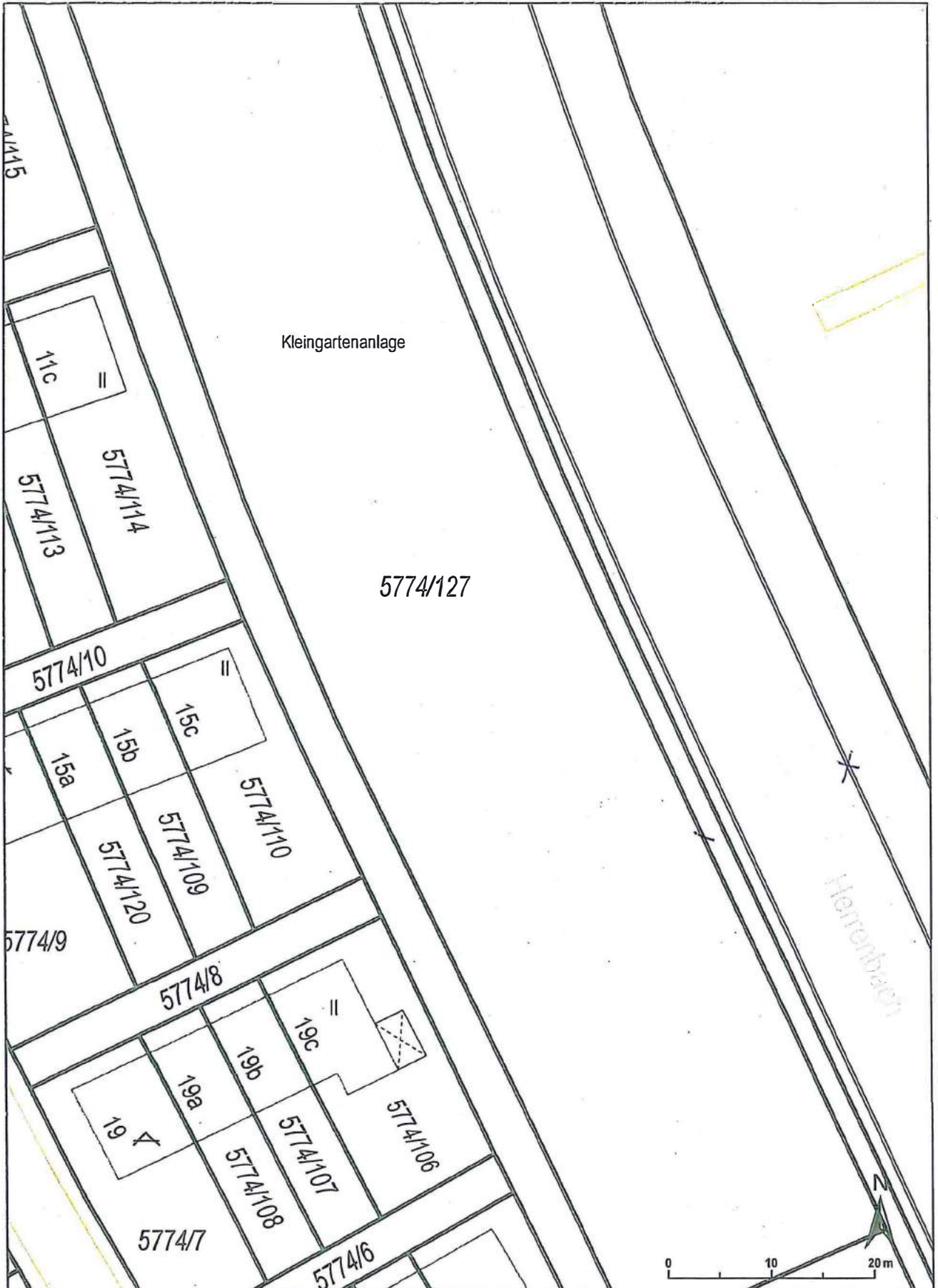
Acer	7772	17			
Acer	7773	16		X	
Acer	33050	23	90	X	
Fraxinus	54258	18			
Fraxinus	33049	20	45		
Fraxinus	33048	20	35		
Fraxinus	33047	20	40		
Fraxinus	52633	16	45		
Fraxinus	33044	13	60		

11



Anlage 1

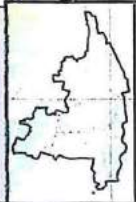
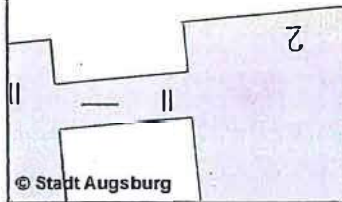
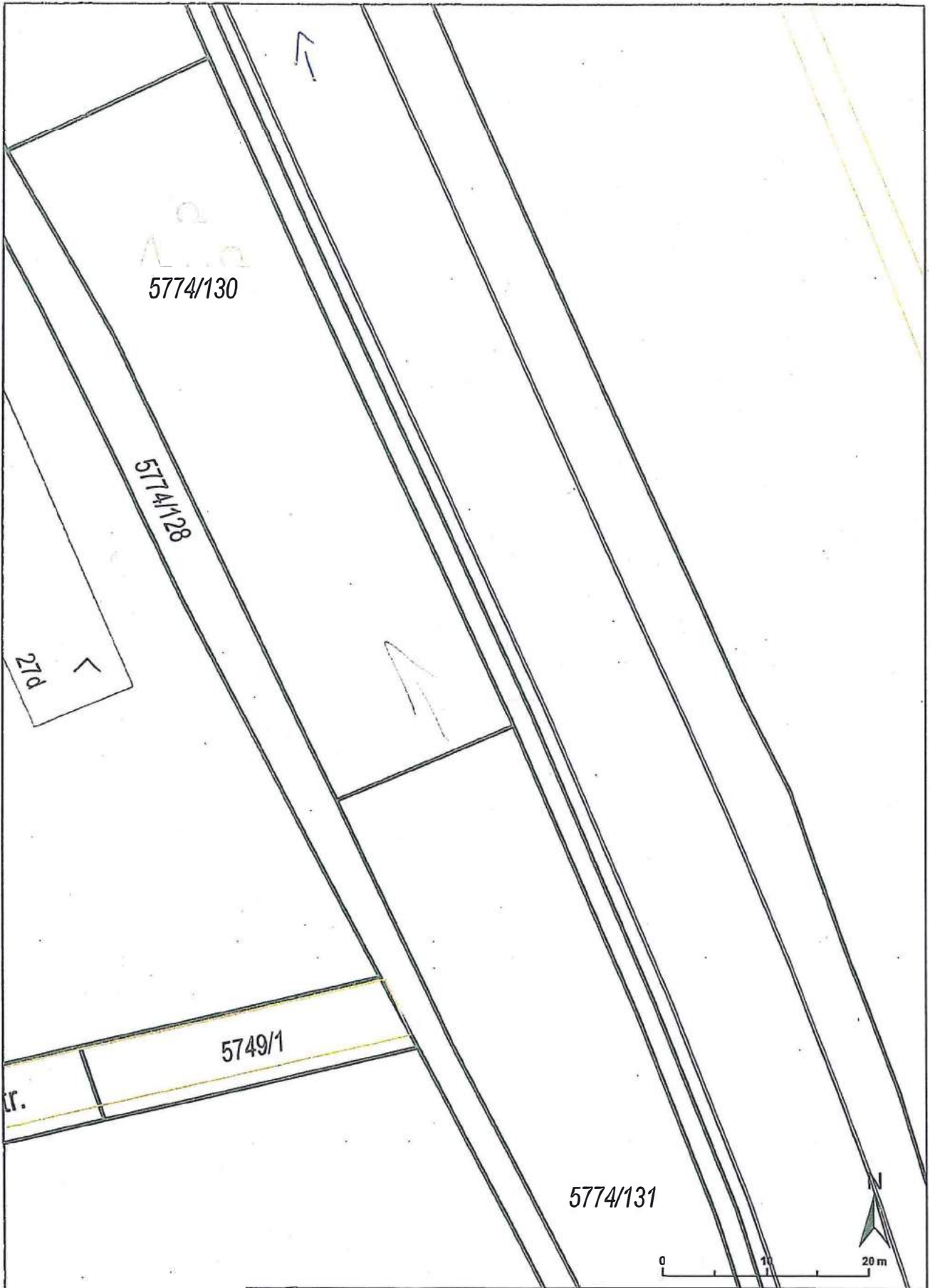
<p>© Stadt Augsburg</p> <p>5774/115</p>		<p>Geoportal Augsburg</p> <p>Datum: 24.05.2018</p>	<p>Planskizze Maßstab 1:500</p> <p>Der Gebäudebestand kann von der Örtlichkeit abweichen. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet.</p> <p>Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2018 Darstellung der Flurkarte als Eigentümersnachweis nicht geeignet.</p>
---	--	--	---



3



<p>62</p> <p>© Stadt Augsburg</p>		<p>Geoportal Augsburg</p> <p>Datum: 24.05.2018</p>	<p>Planskizze Maßstab 1:500</p> <p>Der Gebäudebestand kann von der Örtlichkeit abweichen. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet.</p> <p>Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2018 Darstellung der Flurkarte als Eigentüvernachweis nicht geeignet.</p>
-----------------------------------	--	--	--



Geoportal
Augsburg

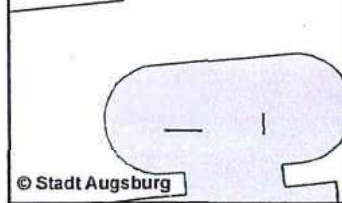
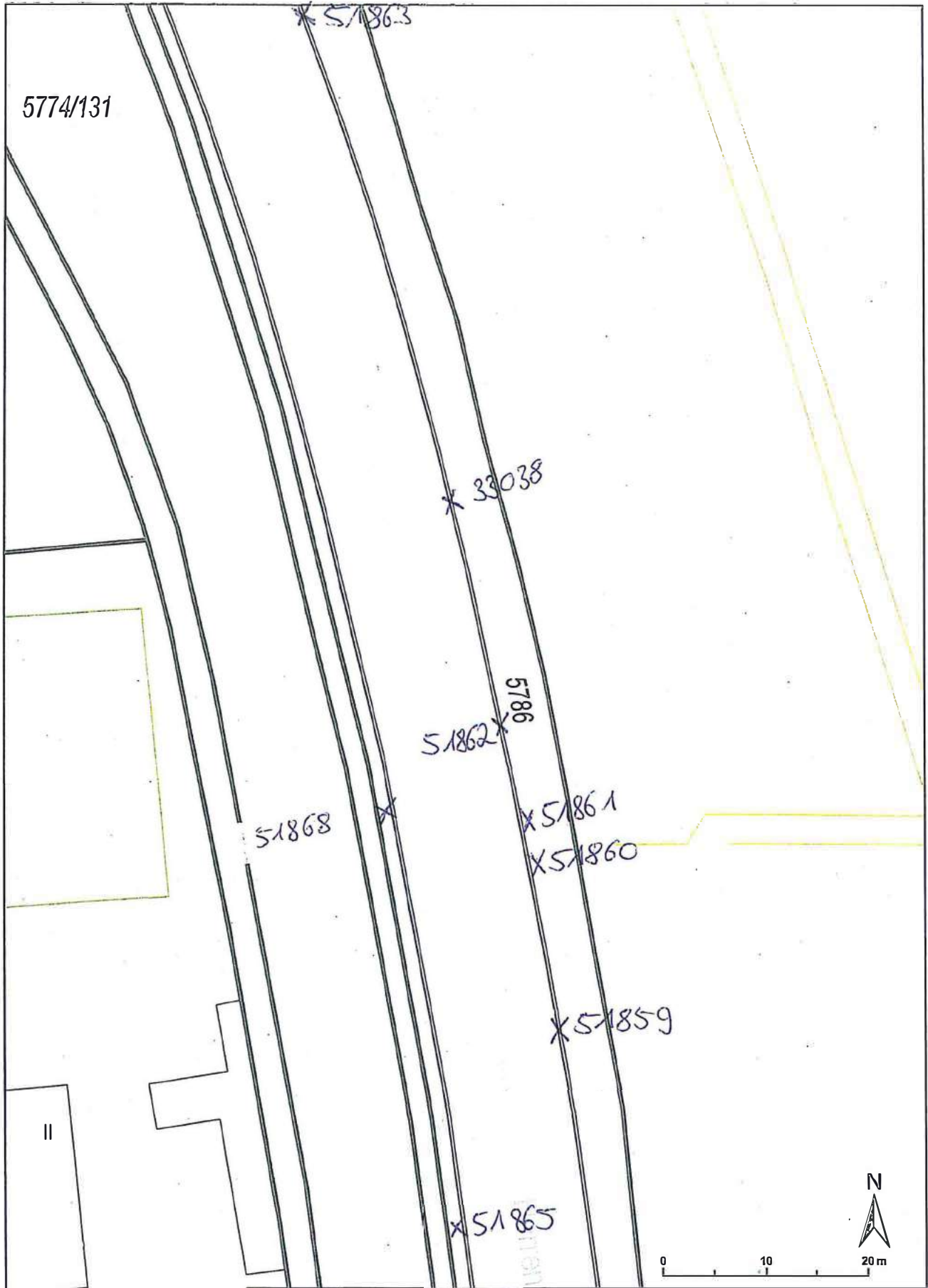
Datum: 24.05.2018

Planskizze

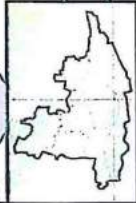
Maßstab 1:500

Der Gebäudebestand kann von der Örtlichkeit abweichen.
Zur Maßnahme nur bedingt geeignet.

Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2018
Darstellung der Flurkarte als Eigentümersnachweis nicht
geeignet.



© Stadt Augsburg



Geoportal
Augsburg

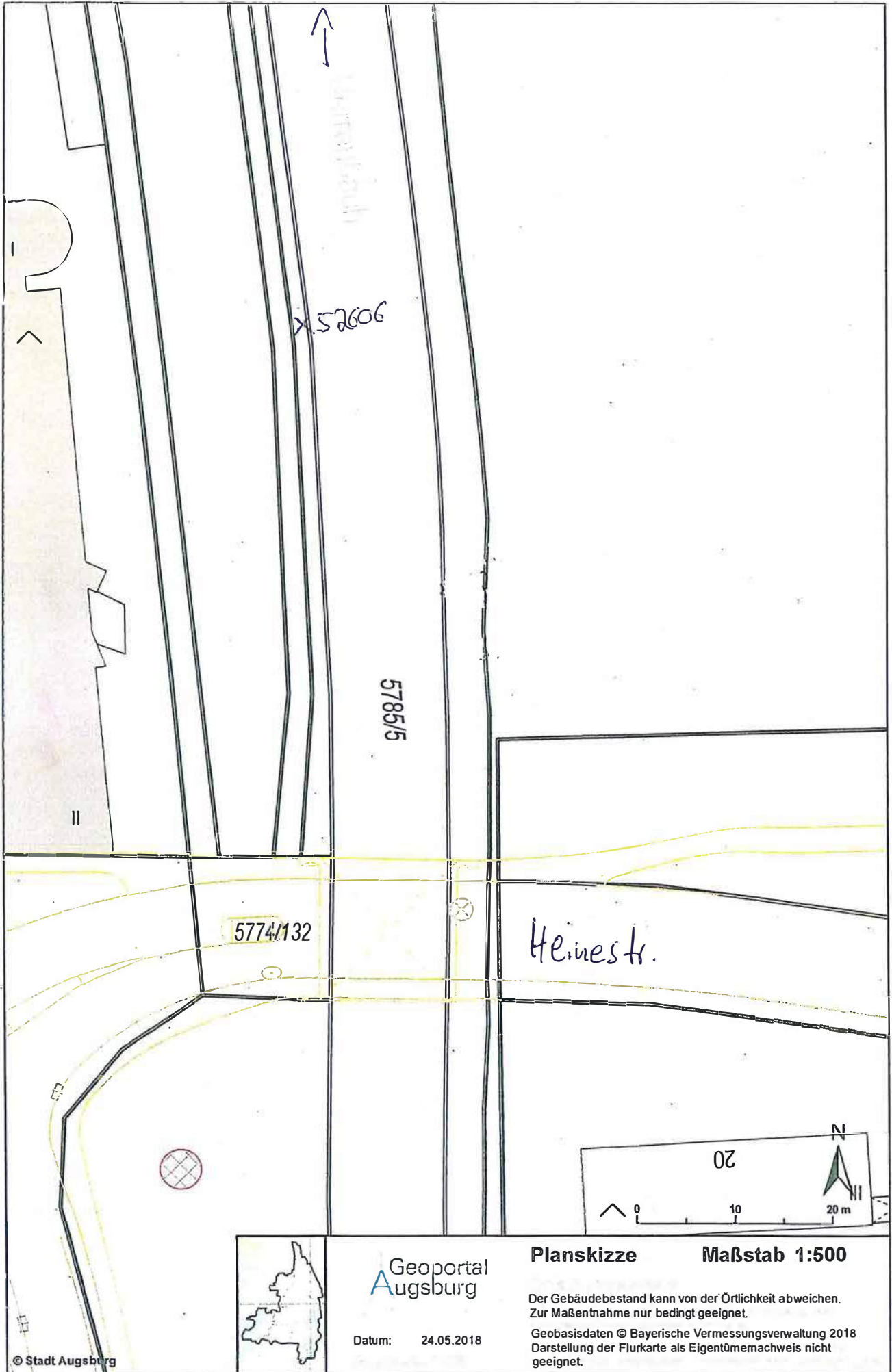
Datum: 24.05.2018

Planskizze

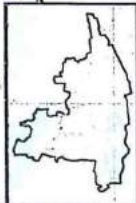
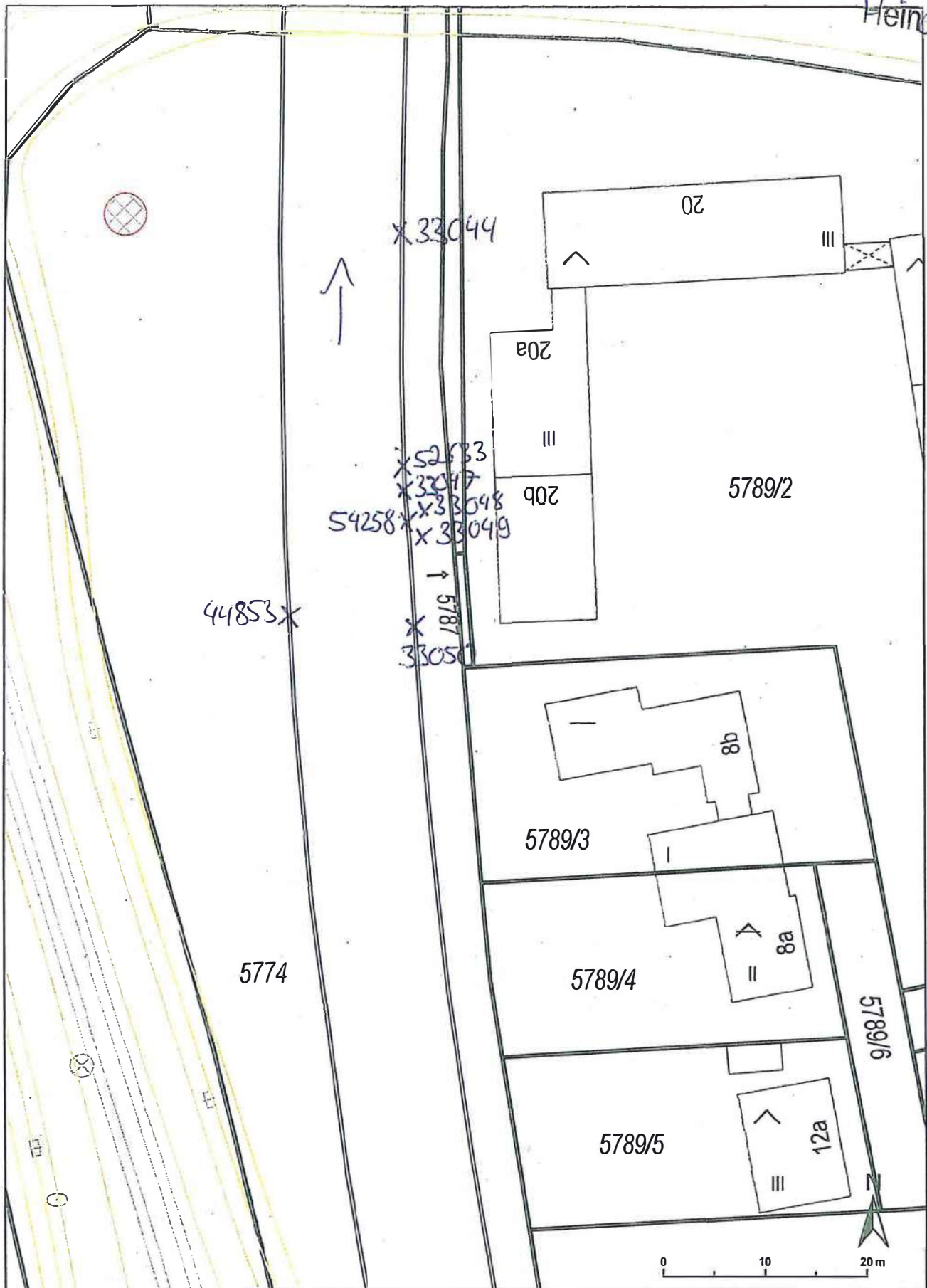
Maßstab 1:500

Der Gebäudebestand kann von der Örtlichkeit abweichen.
Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet.

Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2018
Darstellung der Flurkarte als Eigentümemachweis nicht geeignet.



Heinrich



Geoportal
Augsburg

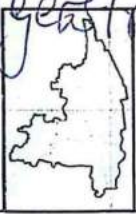
Datum: 24.05.2018

Planskizze Maßstab 1:500

Der Gebäudebestand kann von der Örtlichkeit abweichen.
Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet.
Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2018
Darstellung der Flurkarte als Eigentümersnachweis nicht geeignet.



⊗ Friedberger



Geoportal
Augsburg

Datum: 24.05.2018

Planskizze Maßstab 1:500

Der Gebäudebestand kann von der Örtlichkeit abweichen.
Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet.

Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2018
Darstellung der Flurkarte als Eigentümersachweis nicht geeignet.